

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

8. Sitzung, 24.11.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 24. November 1849, Vormittags 10 Uhr.

Gegenstand: Petitionen und Eingänge. Berathung des Ablösungsgesetzes.

Vorsitz: Präsident Kiz.

Die Sitzung beginnt 5 Minuten nach halb 11 Uhr mit Verlesung des Protocolls der vorigen Sitzung durch den Schriftführer Tappenbeck.

**Präsident:** Sind Erinnerungen gegen dieses Protokoll?

**Abg. Müller:** Mein Name fehlt in den Abstimmungen; ich habe mit Ja gestimmt.

**Präsident:** Es wird nachgetragen werden.

**Abg. Barnstedt:** Ich glaube, ich habe auch meinen Namen nicht gehört.

**Präsident:** Die Namen werden nachgetragen werden. Wenn sonst keine Reclamationen eingehen, ist das Protokoll genehmigt. Es sind eingegangen: 1) eine Petition mehrerer canonpflichtiger Eingefessenen von Garrel, Ablösung betreffend; 2) eine Petition einiger Eingefessenen, die Ablösung der Pfarrzehnten betreffend; 3) Petition mehrerer Bockhorner Eingefessenen, ihre Weiderechtigung in dortiger Staatswaldung betreffend. Ich habe diese drei Vorstellungen an den Ausschuss für das Ablösungsgesetz sofort abgegeben. — Nachdem der Landtag über die Bitten der Birkenfelder Abgeordneten, von deren Bewilligung sie ihr Erscheinen hier abhängig gemacht haben, Beschluß gefaßt, habe ich in Gemäßheit §. 54. der Geschäftsordnung folgenden Tages die Aufforderung an sie ergehen lassen, sich zu hiesigem Landtage einzufinden. Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Ausschusses zur Berichterstattung über das Ablösungsgesetz. Nach §. 41. der Geschäftsordnung soll bei Gesetzentwürfen zunächst eine allgemeine Verhandlung stattfinden; ich werde daher diesen Gesetzentwurf zunächst zur allgemeinen Discussion zu stellen haben. Zu dieser allgemeinen Discussion könnte der Antrag des Ausschusses gezogen werden:

„Daß der Landtag den Wunsch ausspreche: „die hohe Statsregierung wolle eine Vorlage zu einem Gesetze darüber machen lassen, welche auf Grund und Bodenhaftenden Lasten als steuerlicher Natur anzusehen und der Ablösung zu entziehen sind.“

Alein eben sowohl kann dieser Antrag so wie die weitern Bemerkungen des Ausschusses zu Art. 1. behandelt werden, da dieser Art. 1. im allgemeinen den Umfang des Gesetzes bestimmt. Ich frage daher zunächst, ob sich Jemand zur allgemeinen Discussion, zum Wort meldet. Wenn dieß nicht der Fall ist, so würde ich sogleich zur speciellen Discussion der einzelnen Artikel übergehen. Art. 1. des Gesetzentwurfs lautet:

„Die Ablösung der im Art. 59. des Staatsgrundgesetzes für ablösbar erklärten Berechtigungen und Verhältnisse erfolgt nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.“

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Wibel I., das Nöthige darüber vorzutragen.

**Abg. Wibel I.:** Der Bericht des Ausschusses lautet:

„Um die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes Art. 59. unter Nr. 4. und 6. näher practisch auszuführen, war es allerdings die Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzes, möglichst feste und auf den einzelnen Fall zutreffende Bestimmungen darüber zu geben, welche Lasten es sind, die abgelöst werden können oder nicht, mit scharfer Abgränzung gegen diejenigen, welche anderweit hinwegfallen, und es mußte danach gestrebt werden, so wenig als thunlich die Beantwortung dieser Fragen von richterlichen Erörterungen abhängig zu lassen. Der Ausschuss hat in dieser Hinsicht namentlich in Erwägung gezogen: ob mit Rücksicht auf die sogenannten Ordinairefälle ein Zusatz zu dem Entwurfe zu beantragen sei, wobei etwa die im Jahre 1680 vorgenommene Ansetzung derselben zu



Gelde als das Merkmal anzunehmen gewesen wäre. Allein es schien dieser Versuch doch zu umfassende Untersuchungen nöthig zu machen, und der richtigere Weg dürfte von der andern Seite durch Aufstellung von Bestimmungen darüber eingeschlagen werden, welche Lasten steuerlicher Natur sind. Der Ausschuss beschränkt sich daher auf den Antrag:

daß der Landtag den Wunsch ausspreche, hohe Staatsregierung wolle eine Vorlage zu einem Gesetze darüber machen lassen, welche auf Grund und Boden haftenden Lasten als steuerlicher Natur anzusehen und der Ablösung zu entziehen sind.

Bis dieses Gesetz erlassen werden kann, muß diese Frage denn allerdings von den Behörden im einzelnen Falle entschieden werden.

Da aber in den Notizen zu dem Entschädigungsgesetze Seite 79 unter Nr. 1. die Aeußerung vorkommt:

„die an den Besitzer von Barel zu zahlenden Ordinairgefälle würden der Ablösbarkeit unterworfen sein“, und da in ähnlichem Verhältnisse sich auch gewisse an das Kloster Blankenburg zu zahlende Ordinairgefälle befinden möchten, so glaubt der Ausschuss die Bemerkung hier nicht unterdrücken zu dürfen, daß er dieser Ansicht nicht ist. Unzweifelhaft richtig ist Seite 161 der Motive des Entschädigungsgesetzes unter 2. b. in Beziehung auf erbpachtliche Verleihungen der Grundsatz geltend gemacht, es könne den Pflichtigen gegenüber keinen Unterschied begründen, ob der Staat sein Recht selbst ausübe oder durch einen Dritten ausüben lasse. Es ist aber dem Ausschusse nicht möglich gewesen, einen Grund dafür aufzufinden, warum bei allen anderen Uebertragungen nicht ebenfalls der Rechtsgrund eintreten müßte, daß durch Veränderungen in der Person des Berechtigten die rechtliche Natur der Verbindlichkeit des Verpflichteten nicht berührt und in keiner Weise umgewandelt wird, so daß die Barel Ordinairgefälle künftig auch von der Aufhebung des bisherigen staatsrechtlichen Verhältnisses des Amtes Barel unberührt bleiben werden. Damit scheint denn auch nicht in Widerspruch zu stehen, daß das Staatsgrundgesetz den von der Ablösbarkeit ausgenommenen Ordinairgefällen die Beziehung beifügt, daß sie „an den Staat zu zahlende“ seien, indem dies nur auf das ursprüngliche Verhältniß (vor der Uebertragung) zu beziehen sein dürfe, wenn dem Obigen zufolge eine unterscheidende Deutung dieser Worte keinen Rechtsgrund für sich haben würde.

Unter diesen Bemerkungen wird Art. 1. zur Annahme empfohlen.“

Erlauben Sie mir, meine Herren, noch Einiges mündlich hinzuzufügen. Zunächst kann ich die Betrachtung nicht unterdrücken, daß wir wohl alle in unsrer Versammlung, seit wir hier versammelt sind, von einem Gefühle belastet waren, welches nur ein höchst unbehagliches zu nennen ist, bei dem Gedanken, wie unsre Aufgabe auch sei, im Gebiete der äußern Politik, durch Beschlüsse eingreifen zu müssen; da möge denn keine rechte Freude unser Bewußtsein erfüllen, daß wir hier zur Berathung eines Gesetzes übergehen, welches zur innern

Wohlfahrt des kleinen Landes gereichen wird, wie kein anderes, es sei etwa das auf dem vorigen Landtage beschlossene Entschädigungsgesetz und die noch zu hoffende Gemeindecordnung. Wir wollen den Grund und Boden und seine Kultur, von welchen die Blüthe des Staates abhängig ist, von Lasten befreien, wir wollen Gerechtigkeit üben nach allen Seiten hin bei dieser Entlastung, und wenn dabei die Form nicht überall beachtet werden kann, so sollen wir in den einzelnen Fällen desto mehr das wahre Recht heraus finden und fest stellen für Vergangene und Zukunft. In diesem Sinne mußten wir freilich im Ausschuss sogleich eine betrübende Bemerkung machen, nämlich die, welche ich eben verlesen habe, daß wir im Art. 1. noch nicht ganz die Aufgabe lösen können.

Ich lebe aber der Hoffnung, da wir zumal auch wissen, daß die hohe Staatsregierung die Vorarbeiten zu diesem Gesetzentwurf schon gemacht hat, daß dann der Zweck bald erreicht werden kann in seinem ganzen Umfange. Dann möchte ich mir erlauben, noch eine Bemerkung hier hinzuzufügen, die mir sonst entgehen könnte. Es steht in dem Staatsgrundgesetz, daß alle an den Staat zu zahlenden Gefälle nicht ablösbar sind. Es ist nicht zweifelhaft, daß alle Erbpächter auch die des Staates, nichts destoweniger unter dieses Ablösungsgesetz fallen müssen. Das Erbpachtgeld könnte freilich ein ständiges Gefälle genannt werden, aber es wird nicht an den Staat als solchen gezahlt, sondern als Erbverpächter oder Eigenthümer des Grundstücks. Es wird also kein Bedenken weiter erhoben werden können.

**Präsident:** Es ist ein Antrag zu Art. 1. eingereicht worden. Er lautet wie folgt:

Damit diejenigen Grundbesitzer, welche Ordinairgefälle, die früher der Landesherr zu beziehen hatte, jetzt an Andere zu zahlen haben, gegen etwaige Nachtheile gesichert werden, wird beantragt:

der Landtag erkläre sich zugleich einverstanden mit den Bemerkungen, welche der Ausschussbericht hinsichtlich der gedachten Ordinairgefälle enthält.

Der Antrag ist unterzeichnet von dem Abg. Reiners und von mehreren andern Abgeordneten. Die Unterstützungsfrage würde also nicht darauf zu stellen sein.

**Abg. Morell:** Meine Herren, behuf einer gerechten Vertheidigung der Abgaben halte ich es für durchaus entsprechend, daß die Ordinairgefälle, die jetzt der Graf von Barel und das Kloster Blankenburg zu erheben haben, wieder an den Staat fallen, und daß die jetzigen Berechtigten nach billigen Grundsätzen dafür entschädigt werden. Dies ist auch in andern Staaten Deutschlands geschehen, damit die Abgaben gerecht vertheilt werden können.

**Abg. Wibel I.** Ich wollte mir nur das Wort zu der kurzen Bemerkung erlauben, daß diesem von dem Abg. Reiners und m. A. gestellten Antrage der Ausschuss wahrscheinlich einstimmig beistimmen wird.

**Abg. v. Thünen:** Ich muß allerdings mich dieser Ansicht anschließen, denn es würde jedenfalls sonderbar scheinen,

wenn dieselben Gefälle, welche gleichen Ursprungs sind, in einen Falle so bezeichnet werden, in dem andern so.

**Abg. Strackerjan:** Aus ähnlichen Gründen, wie der Abg. Reiners, wünschte ich, daß man dem, was von dem Berichterstatter in Beziehung auf die Erbpächter des Staats gesagt ist, beitrete, daß nemlich diese mit unter die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes fallen. Ich bin damit beschäftigt, diesen Antrag niederzuschreiben und werde ihn sogleich einreichen.

**Präsident:** Der Antrag des Abg. Strackerjan lautet:

der Landtag wolle sich mit der vom Berichterstatter des Ausschusses ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklären, daß die an den Staat als Erbverpächter zu zahlenden Erbpachten und Grundheuern unter die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes fallen.

Wird der Antrag unterstützt?

Er ist unterstützt.

**Abg. Pancraz:** Ich bitte ums Wort. Ich bin allerdings damit einverstanden, daß diejenigen Abgaben oder Gefälle, welche an den Staat in anderer Qualität als solcher oder als Gutsherr bezahlt werden, der Ablösung unterliegen. Ich will die Bemerkung noch hinzufügen, daß aus dem Namen Erbpacht nicht immer geschlossen werden dürfe, daß sie auch wirklich aus einem Erbpachtsvertrage hervorgeht und ablösbar ist. Es giebt Gefälle, wo es zweifelhaft ist, ob eine Erbpachtsbefugniß vorhanden ist, und die dennoch Erbpacht genannt werden.

**Abg. v. Thünen:** Das scheint mir nicht möglich. Wenn es Erbpacht lautet, so wird es auch Erbpacht sein müssen. Der Name Erbpacht ist erst in späterer Zeit entstanden. Ursprünglich war die Grundheuer ein und dasselbe. Ich möchte den Antrag stellen, daß die Grundheuer noch hinzugefügt würde.

**Abg. Strackerjan:** Ich bin ganz damit einverstanden.

**Abg. v. Thünen:** Wenn der Antrag darauf gestellt ist, so müßte es auch hinzugefügt werden.

**Abg. Pancraz:** Ich muß bei der Ansicht verharren, daß der Name Gefälle vor Gericht entscheiden kann, da nicht angenommen werden darf, daß die Gefälle aus gutsherrlichen Verhältnissen hervorgehen.

**Präsident:** Da niemand weiter das Wort verlangt, so erkläre ich die Diskussion über den Art. 1. für geschlossen. Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

daß der Landtag den Wunsch ausspreche, hohe Staatsregierung wolle eine Vorlage zu einem Gesetze darüber machen lassen, welche auf Grund und Boden haftenden Lasten als steuerlicher Natur anzusehen und der Ablösung zu entziehen sind.

Die übrigen Anträge beziehen sich auf die Motive. Es liegen in dieser Hinsicht zwei Anträge vor, erstens der Antrag des Abg. Reiners u. Gen., dann der Antrag des Abg. Strackerjan, wie er jetzt amendirt worden ist:

Der Landtag wolle sich mit der vom Berichterstatter des Ausschusses ausgesprochenen Ansicht einverstanden

erklären, daß die an den Staat als Erbverpächter zu zahlenden Erbpachten und Grundheuern unter die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes fallen.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

daß der Landtag den Wunsch ausspreche, hohe Staatsregierung wolle eine Vorlage zu einem Gesetze darüber machen lassen, welche auf Grund und Boden haftenden Lasten als steuerlicher Natur anzusehen und der Ablösung zu entziehen sind.

Es wird zunächst der Art. des Entwurfs zur Abstimmung kommen, sodann der Antrag des Abg. Reiners und der des Abg. Strackerjan, und dann der allgemeine Antrag des Ausschusses an die Staatsregierung.

Diejenigen Herren, welche den Artikel 1., wie er im Entwurf lautet, annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. — Der Artikel ist angenommen. — Diejenigen Herren, welche für den vorhin vorgelesenen Antrag des Abg. Reiners sich erklären, bitte ich, aufzustehen. — Er ist ebenfalls angenommen. — Ebenfalls bitte ich diejenigen Herren, welche sich für den Antrag des Abg. Strackerjan aussprechen, aufzustehen. — Er ist gleichfalls angenommen. — Diejenigen Herren, welche dem allgemeinen Antrage des Ausschusses:

daß der Landtag den Wunsch ausspreche, hohe Staatsregierung wolle eine Vorlage zu einem Gesetze darüber machen lassen, welche auf Grund und Boden haftenden Lasten als steuerlicher Natur anzusehen und der Ablösung zu entziehen sind,

beitreten, bitte ich ebenfalls, sich zu erheben. — Er ist angenommen. — Wir kommen zum Artikel 2. Dieser lautet:

§. 1. Der Berechtigte sowohl wie der Verpflichtete kann die Ablösung jeder Berechtigung verlangen.

§. 2. Ist der Umfang oder die Beschaffenheit einer Berechtigung streitig, so kann, unter Aussetzung der streitigen Punkte, die Ablösung insoweit, als der Umfang und die Beschaffenheit zugestanden sind, verlangt werden.

§. 3. Erfolgt die Ablösung auf den Antrag des Berechtigten, so kann dieser das Entschädigungs-Capital in den nächsten zwanzig Jahren, von dem Tage der Urkunde beziehungsweise der Bestätigung (Art. 29.) an, nicht kündigen, sondern muß dasselbe gegen 4 Procent Zinsen bei dem Pflichtigen stehen lassen. Wenn jedoch fällige Zinsen länger als ein Jahr unberichtigt geblieben sind, so kann der Berechtigte (Gläubiger) das Capital nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung fordern und einklagen.

Der Schuldner (Verpflichtete) ist jederzeit befugt, das Capital ganz oder theilweise — jedoch nicht in Summen unter 200 Thlr. — nach vorgängiger halbjähriger Kündigung abzutragen.

§. 4. Ist die Berechtigung oder das verpflichtete Gut oder Grundstück zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so ist nur der Inhaber des vererblichen Besitzrechtes befugt, die Ablösung vorzunehmen."

Berichterstatter Abg. Wibel I.: Der Bericht des Ausschusses lautet:



## Art. 2.

## 1. zu §. 1.

Die Bestimmung des Entwurfs, daß nicht bloß der Verpflichtete, sondern auch der Berechtigte die Befugniß haben soll, auf die Ablösung zu dringen, muß wichtige Bedenken erregen, zumal bei Erbpachten und Grundheuerverhältnissen. Das Staatsgrundgesetz hat diese Verhältnisse für ablösbar erklärt, aus Gründen des Gemeinwohls, welches durch Befreiung des Grundbesitzes wesentlich gefördert wird. Nichts würde damit mehr in Widerspruch stehen, als wenn das Ablösungsgesetz eine Bestimmung enthielte, welche geeignet wäre, statt dessen die Zahl der Besitzlosen vielmehr zu vergrößern, was von der besprochenen Bestimmung des Entwurfs allerdings befürchtet werden muß, wenn die Vererbpächter es in der Hand hätten, ihre Erbpächter zu zwingen, entweder sich loszukaufen, oder die Stelle preis zu geben, was zumal bei kleinem Grundbesitz, auf welchen es sehr schwer hält Geld angeliehen zu bekommen, sehr häufig der Fall sein dürfte. Die Bestimmung des Art. 2. §. 3., wornach der Berechtigte das Ablösungscapital erst nach 20 Jahren kündigen darf, würde den Zeitpunkt dieser Gefahr nur in die Zukunft hinauschieben. Gegen den Antrag aber, daß nur der Verpflichtete das Recht haben solle, auf die Ablösung zu dringen, kann freilich eingewendet werden, das Gesetz müsse gegen beide Theile gleich sein. Allein bei Erbpachten u. — wenigstens scheint dieser Einwand nicht zuzutreffen, wenn man erwägt, wie dieselben, — theilweise freilich auch und namentlich in ältern Zeiten, dem Bestreben ihren Ursprung verdanken, die damals strenger gehandhabten Zerstückelungsverbote zu umgehen — doch in der bei weitem größeren Mehrzahl der Fälle — (und auf diese muß das Gesetz Rücksicht nehmen) — gerade dadurch veranlaßt worden sind, daß der, welcher das Grundstück erwerben wollte, zum Ankauf nicht vermögend genug war und zu einer Anleihe den genügenden Kredit nicht besaß. Da scheint es denn ein bei weitem geringerer Eingriff zu sein, wenn dem Veräußerer eine Kaufsumme aufgenöthigt wird, welche er vielleicht gleich anfänglich eben so gern sich hätte gefallen lassen als den Erbpachtvertrag, als wenn derjenige, welcher Erbpächter werden mußte aus Mangel an Mitteln, zum Kauf in die Nothwendigkeit versetzt würde, diese Mittel nun doch anschaffen zu sollen. Das wäre nicht die im Staatsgrundgesetz zugesicherte Billigkeit gegen den Verpflichteten.

Schreibt das Staatsgrundgesetz vor, daß gewisse Lasten ablösbar sein sollen, so deutet dies näher auch nur auf ein dem Belasteten ertheiltes Recht hin, und namentlich der Satz des Art. 59. unter Nr. 5.:

(Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden)

spricht noch deutlicher die Absicht aus, das Recht der Abwehr gegen die Last ertheilen zu wollen. Befreiung von einer Verbindlichkeit konnte das Gesetz gewähren gegen Entschädigung des Berechtigten. Viel bedenklicher aber wäre es, und durch triftige Gründe nicht so gerechtfertigt, dem Berechtigten die

Befugniß beizulegen, die Verwandlung der einen Verbindlichkeit in eine andere zu fordern.

Es ist nun zwar der Vorschlag gemacht worden, zu bestimmen:

Wo der Berechtigte auf die Ablösung dringt, kann der Verpflichtete verlangen, daß die Ablösung durch eine Amortisationsrente geschehe, welche jährlich (außer den Zinsen) nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Procent des Ablösungscapitals betragen, mit der Befugniß, die Zahlung nach vorheriger vierteljähriger Kündigung zu erfrühen.

Allein es steht nicht zu erwarten, daß damit den Berechtigten viel gedient sein würde, zumal bei kleinen Ablösungscapitalien, wo sie dann die Zahlungen in gar zu geringen Summen zu erwarten hätten, und der Staat würde ohnehin nicht in der Lage sich befinden, das Kapital seines Staatsguts auf diese Weise in jährlichen Erhebungen aufgehen zu lassen.

Der Ausschuss beantragt aus diesen Gründen:

1) mit 3 Stimmen: der Landtag beschließe:

im Art. 2. §. 1. sind die Worte:

„Der Berechtigte sowohl wie“

zu streichen und demzufolge alle anderen Artikel des Gesetzes abzuändern, wo von Ablösung auf Verlangen des Berechtigten die Rede ist.

2) einstimmig: der Landtag beschließe:

Der Art. 2. §. 1. laute:

Der Verpflichtete und, mit Ausnahme bei Erbpachten, Grundheuern und den im dritten Abschnitt dieses Gesetzes ihnen gleich behandelten Verhältnissen, auch der Berechtigte kann die Ablösung jeder Berechtigung verlangen.

II. Der §. 2. wird zur Annahme empfohlen.

III. Zu §. 3. beantragt der Ausschuss:

1) Zu mehrer Deutlichkeit

anstatt: „fällige Zinsen“

zu setzen: „fällig gewordene Zinsen eines Jahres“.

2) Weil Sicherheit genug gegeben wird und zu ungewöhnlicher Strenge keine Veranlassung ist,

anstatt: „3 monatlicher Kündigung“

zu setzen: „6 monatlicher Kündigung“.

wohingegen der Ausschuss es nicht nothig findet, Abschlagszahlungen unter 200 Thlr., wenn das Capital mehr beträgt, zuzulassen, während, wo das Capital kleiner ist und vielleicht viel kleiner, dem Berechtigten die Annahme theilweiser Zahlung nicht wohl zugemuthet werden darf.

IV. §. 4. wird zur Annahme empfohlen.

Erlauben Sie mir, noch ein paar Worte hinzuzufügen über einen Zweifel, der mir wenigstens und vielleicht Mehrern in der Versammlung aufgestoßen ist. Für den Fall, daß Sie sich entscheiden sollten, nur den Verpflichteten, und nicht den Berechtigten im Allgemeinen das Recht beizulegen, auf Ablösung zu dringen, da können (und wir müssen alle Fälle voraussehen, welche kommen können) Schwierigkeiten entstehen und Nachtheile für den Berechtigten in Fällen, wo Mehrere



verpflichtet sind, eine Leistung gemeinschaftlich zu erfüllen, die nur gemeinschaftlich erfüllt werden kann. Denken Sie sich beispielsweise den Fall: Zu einer zweispännigen Fuhre müssen zwei ein Pferd stellen; würde nun Einer berechtigt, die Pflicht abzulösen, der Andere aber bliebe mit seinem Pferde, so wäre die Leistung für den Berechtigten völlig fruchtlos geworden. Diesem wird jedoch leicht abzuhelpen sein. Solche Fälle werden recht selten vorkommen, und eine Vereinigung unter den mehreren Verpflichteten würde nicht zu den Unmöglichkeiten gehören. Sei es aber auch, daß wir hier Bestimmungen treffen, die in diesen Fällen die Ablösung schwer machen, so ist es besser, als wenn wir, um in diese Schwierigkeit nicht zu gerathen, uns bewegen ließen, auch dem Berechtigten die Befugniß zu geben, die Ablösung ohne Rücksicht auf den Wunsch und die Kraft des Verpflichteten zu erzwingen, wodurch wir wahrlich ein wahres Unglück über unser Land brächten.

Meine Herren, was eine Wohlthat für die Verpflichteten sein soll, was sie erleichtern und ermöglichen soll, die Ablösung ohne Umsturz zu bewirken, und den Grundbesitz von seinen Lasten zu befreien, dieses Gesetz würde sehr häufig gradedie entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, würde nicht bloß bei den Erbpächtern, sondern auch in vielen andern Fällen dahin führen, daß unheilbarer Vermögensverlust und Ruin mancher Familie daraus entstehen könnte. Derjenige, der mit Hypotheken über den augenblicklichen Werth beschwert ist — denn, meine Herren, die Grundstücke haben zu verschiedenen Zeiten einen sehr verschiedenen Werth — und mancher noch sehr wohlhabende Mann würde verloren sein, wenn vor seinen übrigen ingrossirten Schulden auf einmal und zu ungelegener Zeit das Ablösungskapitel auf ihn wider seinen Willen ingrossirt werden sollte. Bei den Erbpächtern, die uns der Ausschußbericht hauptsächlich vor Augen gestellt hat, würde dieses hauptsächlich eintreten. Bei anderen würde es auch oft der Fall sein. Was aber den Rechtspunkt betrifft, so möchte ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß es eine Täuschung ist, wenn man glaubt, die Rechtsgleichheit beider Theile erfordere dies unumgänglich. Das ist vielmehr grade nicht so. Denken wir uns den Fall, wie er jetzt vorliegt vor dem Gesetze. Der Berechtigte klagt und fordert die Leistung eines Dienstes; der Verpflichtete weigert sie; der Berechtigte wird einen Richterspruch fordern; der Verpflichtete wird verurtheilt, den Dienst zu leisten; aber man kann nimmer zu einer Handlung gezwungen werden. Weigert sich also der Verpflichtete ferner, so kommt es auch nach dem jetzt bestehenden und geltenden Rechte am Ende immer nur darauf hinaus, daß er Schadenersatz für den nicht geleisteten Dienst leisten muß; er wird den Dienst mit Geld bezahlen, aber meine Herren, sie sehen, er wird auch nach dem jetzigen Rechte das nicht leisten, was er wirklich zu thun schuldig war. Ganz so soll das Verhältniß bleiben. Wenn der Verpflichtete nicht mehr fort leisten will, so soll er entschädigen durch Ablösung. Nun auch noch nach der andern Seite hinauszuschreiten, ist gar kein Grund. Ich glaube also nicht, meine Herren, daß man aus diesem Ge-

sichtspunkte sagen kann, wir stören die Rechtsgleichheit, wir treten dem Berechtigten zu nahe. Ich möchte Ihnen also den ersten Antrag des Ausschusses zur Bestimmung empfehlen. Wenn es Ihnen gefallen sollte, demselben Ihre Zustimmung zu geben, so möchte ich für diesen Fall folgenden Antrag stellen, damit keine Verwickelung entsteht in Fällen, wo zwei Verpflichtete zu einem gemeinschaftlichen Dienste verpflichtet sind:

Zu Art. 2. §. 1. wird zum 1. Antrage des Ausschusses der Zusatz beantragt:

Mehrere Verpflichtete, deren Leistung eine untrennbar gemeinsame ist, können nur gemeinsam die Ablösung verlangen, wenn nicht der Berechtigte einwilligt, daß Einer oder Mehrere allein ablösen.

Wibel.

**Väsident:** Den Antrag haben Sie gehört, meine Herren; ich frage, ob er unterstützt wird. Er ist hinreichend unterstützt. Ferner ist ein Antrag eingereicht worden von dem Abg. Möllig:

Zu Art. 2. §. 3. dahin:

daß statt „200 Thaler“ gesetzt werde „100 Thaler“.

Wird der Antrag unterstützt?

Er ist hinreichend unterstützt.

**Abg. Bothe:** Zu Art. 2. §. 1. erlaube ich mir den

Antrag zu stellen:  
sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so muß die Ablösung geschehen, wenn nur einer von diesen sie verlangt.

Ich halte dieses wenigstens für billig dem Berechtigten, gegenüber, weil man ihm nicht zumuthen darf, mit einem die Ablösung vorzunehmen, wenn ein zweiter mitverpflichtet ist also die Verpflichtung zu theilen. Auch gereicht dieses zum allgemeinen Wohle, indem so die Ablösung überhaupt gefördert wird. Der Mitverpflichtete muß durch seinen Widerspruch die Ablösung nicht hindern können, wenn man die Ablösungen, wie es doch wünschenswerth ist, möglichst befördern will. Es können hier die Grundsätze des gemeinschaftlichen Eigenthums in Anwendung kommen, wo ein Miteigenthümer so auf Theilung klagen kann, daß unter Umständen der Miteigenthümer auf Verlangen des andern Eigenthümers mitverkaufen muß, welches namentlich bei unzertrennbaren Leistungen der Fall ist. Sollte der Landtag annehmen, daß auch der Berechtigte die Ablösung verlangen könne, so würde ich beantragen, bei dem obigen Zusatz hinter dem Worte „mehrere“ zu setzen: „Berechtigte und“, indem für den Verpflichteten die theilweise Ablösung ebenfalls unbillig sein dürfte, und aus diesen Gründen beantrage ich:

Zu dem Ausschußbericht pag. 6. ad. 2., wenn der dort vorgeschlagene Art. 2. §. 1. durchgeht, nach dem Worte „verlangen“ zu setzen:

„sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so muß die Ablösung geschehen, wenn nur einer von diesen sie verlangt.“



**Präsident:** Der erste Antrag des Abg. Bothe lautet:

Hinter dem Worte im Art. 2. §. 1. „verlangen“ hinzuzusetzen:

„sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so muß die Ablösung geschehen, wenn nur einer von diesen sie verlangt.“

Wird dieser Antrag unterstützt? — Hinreichend unterstützt.

Ferner hat der Abg. Bothe beantragt, hinter dem Worte „mehrere“ im obigen Zusatz zu setzen „Berechtigte und“.

Ist dieser Antrag unterstützt? — Nicht unterstützt.

Zum Art. 2. §. 3. ist von demselben Abgeordneten beantragt, hinter dem Satze: „jedoch nicht in Summen unter 200 Rthlr.“ ist hinzuzufügen:

„beträgt aber das Capital weniger als 200 Rthlr., nicht in Summen unter 50 Rthlr.“

Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist hinreichend unterstützt.

Abg. **Tappenbeck:** Mir scheint auch die Beschränkung des Rechts der Ablösung auf den Verpflichteten in der Natur der Sache zu liegen und practisch richtig zu sein; denn dieses ganze Ablösungsgesetz ist doch zunächst als im Interesse des Pflichtigen gegeben zu betrachten und ich glaube, man muß diesen Grundsatz immer im Auge behalten. Wollte man den Grundsatz der Gleichheit, worauf man sich beruft, zur Anerkennung bringen, so würde, wenn man wirklich Gleichheit aussprechen wollte, diese vielmehr darin bestehen, daß, wenn der Pflichtige nicht ablösen wollte, dann der Berechtigte das Recht hätte, zu verlangen, daß das Geschäft rückgängig gemacht und demnach das Gut ihm (dem Berechtigten) zurückgegeben würde, diese Art Gleichheit kann aber nicht in der Absicht des Gesetzes liegen. Uebrigens ist ja auch eben Ungleichheit die Absicht des ganzen Gesetzes, insofern es gerade eine Begünstigung des Pflichtigen gewähren will. Wollte man dem das Recht geben, den Pflichtigen zwingen zu können, sich von der Last zu befreien; so würde das gegen den Grundsatz verstoßen, daß Niemanden Wohlthaten aufgedrungen werden können; und auch practisch würde es zu manchen Anzutraglichkeiten führen, denn in den meisten Fällen, wo der Pflichtige nicht ablösen will, der Berechtigte aber will, würde es dem Interesse des Pflichtigen widerstreiten. Freilich wird das Gebiet dieser Fälle schon einigermaßen verengt durch den Ausschusantrag, wonach das Recht dem Berechtigten nicht erteilt wird, wenn er Erbverpächter ist; aber ausgeschlossen würde es gewiß nicht. Wir können nicht das ganze Gebiet der übrigen Fälle so übersehen, daß wir sagen können: es werde kein Fall eintreten, in welchem es dem Verpflichtigten von Nachtheil sein würde; dann aber würde das Gesetz aus einer Wohlthat eine Plage werden. Ich muß mich deshalb dem Ausschusantrage mit dem Zusatzantrage des Abg. Wibel I. anschließen.

Abg. **Bargmann:** Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Diskussion zunächst auf den §. 1. zu beschränken und auch

darüber zunächst abstimmen zu lassen. Nach §. 10. der Geschäftsordnung sind Sie dazu ermächtigt, ohne daß die Versammlung darüber abzustimmen hat. Ich möchte nämlich für den Fall, daß §. 1. des Entwurfs angenommen wird, einen Antrag zu §. 2. stellen, nicht aber in dem Falle, wenn der Ausschusantrag angenommen wird. Die Verhandlung wird dadurch vereinfacht und es brauchen dann keine eventuelle Anträge gestellt zu werden.

**Präsident:** Im vorliegenden Falle würde es allerdings wohl zweckmäßig sein, daß man die einzelnen Paragraphen des Artikels scheidet, und die Diskussion sich zunächst auf §. 1. beschränke; sonst ist es im Allgemeinen, nach unserer bisherigen Erfahrung gebräuchlich gewesen und zweckmäßig befunden, daß man über den ganzen Artikel die Diskussion eröffnet, und nachher die einzelnen Anträge scheidet; indessen würde die Theilung auch der Diskussion schon im vorliegenden Falle übersichtlicher sein, und wenn hier nicht widersprochen wird, bin ich damit einverstanden, daß wir §. 1. zunächst der Diskussion unterziehen.

Abg. v. **Finckh:** Ich schließe mich der Ansicht der Minderheit des Ausschusses an, daß dem Berechtigten nicht zu gestatten sei, auf Ablösung anzutragen. Die Ablösungsgesetze, und auch das unrichtige, beruhen darauf, einestheils aus Gründen des Staatswohls Grund und Boden von Lasten zu befreien, andertheils und vorzugsweise aber den Pflichtigen zu erleichtern, soweit es mit der Gerechtigkeit gegen den Berechtigten verträglich ist, also dem Pflichtigen namentlich das Gute zukommen zu lassen, was bei dergleichen Lasten den Pflichtigen bedrückt, ohne dem Berechtigten eigentlich zu nützen. Aus Rücksicht auf den Berechtigten werden dagegen Ablösungsgesetze nicht gegeben. Die einzige Rücksicht, die auf diese genommen werden muß, besteht darin, daß man in den Bestimmungen der Ablösungsgesetze die Gerechtigkeit gegen sie nicht verletzt. Die Gerechtigkeit gebietet es aber nicht, auch dem Berechtigten die Befugniß zu geben, auf Ablösung anzutragen, sondern sie verlangt nur, daß er eine angemessene Entschädigung erhalte, wenn der Pflichtige Ablösung verlangt. Die Nothwendigkeit einer Gleichheit des Pflichtigen und des Berechtigten in dieser Beziehung kann ich als eine Forderung der Gerechtigkeit nicht erkennen. Müßte ich dieses, würde ich dafür stimmen, — jetzt schließe ich mich, wie gesagt, der Minderheit des Ausschusses an, und bemerke nur noch, daß die Bestimmung des §. 3. des Entwurfs jedenfalls nur eine halbe Maßregel sein möchte.

Abg. **Panerag:** Ich habe im Ausschusse nicht für den 1. Antrag des Ausschusses gestimmt, und kann auch jetzt nicht dafür stimmen. Ich finde, daß es immer der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht, wenn man beide Theile gleich stellt und jedem den Antrag auf Ablösung gestattet, abgesehen vorläufig von Erpachten und dergl., daß einzelne Fälle Härten herbeiführen, kann man so genau nicht nachweisen, diesem ist begegnet durch den Antrag des Abg. Wibel I.

Abg. **Wibel I.:** Ich glaube nicht, daß man alle Fälle voraussehen kann, um dem vorzubeugen, daß

nicht Härten hervortreten. Es hätte vielleicht im Allgemeinen gesagt werden können, daß ausnahmsweise dem Berechtigten der Antrag gestattet werden soll, wenn später eingetretene Verhältnisse ihm das Recht ganz oder theilweise nutzlos machen. Aber die Folgen davon können wir nicht übersehen. Deshalb hat die Bestimmung nicht aufgenommen werden können. Deswegen glaube ich, daß man auch dabei bleiben muß, daß man beiden gleiche Rechte in Hinsicht auf die Beantragung der Ablösung nicht geben kann, aber auch nicht zu geben braucht.

**Abg. Panerag:** Es hängt nicht bloß davon ab, ob der Antrag überall gestellt werden kann. Es ist eine große Verschiedenheit, wenn man einen Antrag jetzt oder in zehn, zwanzig Jahren stellt. Liegt dies in der Hand des Verpflichteten, so wird er den Zeitpunkt benutzen. Der Berechtigte muß sich gefallen lassen, daß grade zu dem ungünstigsten Zeitpunkte abgelöst wird. Es betrifft dies nicht den Fall, dessen von dem Abg. Wibel I. gedacht worden ist, denn dies ist der Fall, wo mehrere Verpflichtete gemeinschaftliche Verpflichtungen ablösen wollen. Der Fall, den ich meine, ist ein ganz anderer.

**Abg. v. Thünen:** Ich werde auch nicht unbedingt dem ersten Vorschlage des Ausschusses beistimmen, sondern für den zweiten Vorschlag stimmen, wo nur bedingungsweise der Berechtigte die Ablösung nicht verlangen kann, so daß das durch die Fassung, wie sie vorgeschlagen ist, bestimmt wird. Wir würden in dem ersten Falle, wenn wir nämlich allen Berechtigten die Ablösungsbefugniß abschneiden, offen gegen das Staatsgrundgesetz und gegen das Entschädigungsgesetz handeln. Dort sind Dienste und Naturalleistungen aus guts- und schuhherrlichen Verhältnissen herrührend als mit dem Staatswohl unverträglich schon gesetzlich aufgehoben. Ganz ähnliche Verhältnisse sind auch hier in Frage und man darf nach meiner Meinung die Ablösung in solchen Fällen hier nicht von dem Willen des Verpflichteten allein abhängig machen. Die Absicht, das Staatswohl zu befördern, den Grund und Boden zu befreien, soll und muß der höchste Grundsatz bleiben und ich werde daher für den zweiten Antrag des Ausschusses berichtigtes stimmen. Wird diese Bestimmung aufgenommen, so scheint mir damit die Sache gelöst zu sein. Ich möchte, daß diesen Ausnahmen noch hinzugesetzt würde:

in jedem Falle, wo der Berechtigte den 2fachen Betrag der Leistung verlangen kann.

Ich wünschte, daß auch dieser Fall ausgenommen werde. Wenn der Berechtigte auch in dem Falle, wo er auf eine 2fache Vergütung Anspruch hat, nicht berechtigt sein soll, die Ablösung zu verlangen, so würden auch die Verpflichteten in jedem Falle dagegen gesichert sein, daß sie eben nicht augenblicklich zur Ablösung gezwungen werden und in großen Noththeil gerathen können.

**Abg. Mölling:** Auch ich muß dem Antrage des Abg. Wibel I. beistimmen. Auf die Nachtheile, die der Verpflichtete haben kann, wenn der Berechtigte vom Rechte der Ablösung Gebrauch macht, und die Fälle, wo sie eintreten können, gehe

ich nicht ein. Ich weise bloß auf die Bestimmung des positiven Rechts hin, wonach der Berechtigte nichts weiter fordern kann, als sein Recht, nicht aber ein Surrogat für dasselbe, wogegen bei Obligationen, die auf eine Leistung gehen, die Verpflichtung des Pflichtigen nur auf eine Entschädigung hinausläuft, wenn er die Obligation nicht erfüllt, den Dienst nicht leistet. Daher entsteht keine Rechtsungleichheit, wenn nur der Verpflichtete, nicht auch der Berechtigte, das Ablösungsrecht erhält. Wenn sich der Abg. v. Thünen auf das Staatsgrundgesetz bezieht, so habe ich nur zu bemerken, daß es nur im Allgemeinen die Ablösbarkeit vorgeschrieben hat, nicht aber in welcher Weise und unter welchen nähern Bestimmungen die Ablösbarkeit geschehen soll. So möchte es doch rathsam sein, daß man sich hier der Bestimmung des Rechts anschließe, um so mehr, da doch in manchen Fällen es den Pflichtigen sehr lästig sein könnte, wenn er statt der Naturpflicht eine Geldsumme zahlen oder übernehmen sollte. Mancher kleiner Tagelöhner leistet Jahr aus Jahr ein den geringen Dienst, den der Dienstherr an ihn zu fordern hat. Er leistet lieber diese kleinen Dienste in natura, als daß er ein Capital aufnimmt, das hier und da weitmehr drückt als der Dienst. Daher scheint es weder dem Rechte, noch den Verhältnissen gemäß, dem Verpflichteten die Befreiung von der Naturalpflicht wider seinen Willen aufzubürden.

**Abg. v. Finckh:** Was den vorhin einbrachten Antrag des Abg. Wibel I. betrifft, so muß ich diesen Antrag im Allgemeinen unterstützen und glaube sogar, daß wir jetzt nach dem Beschlusse zu Art. 2. §. 1. gar nicht einmal umhin können, einen solchen zu fassen. Nehmen wir das Beispiel, daß Vier zusammen einen Wespandienst leisten müßten; löst der Eine ab, so ist das 4-Gespann zerrissen, und ich halte die übrigen 3 gar nicht mehr verpflichtet zur Leistung, wenn der Berechtigte nicht das oder die fehlenden Pferde hinzubringt. Denn die Pflicht zu einem 4-Gespann ist keineswegs auch eine Pflicht zu einem 3-, 2- oder gar 1-Gespann.

Das Bedenken aber, welches ich bei diesem Antrage habe, besteht darin. Es ist gesagt: „untrennbar“, wenn ich recht gehört habe. Dieses „untrennbar“ scheint mir Zweifel erregen und Streitigkeiten hervorrufen zu können, wenn es nicht näher bestimmt wird. Das „untrennbar“ ist ein recht vager Begriff. Der Eine nennt untrennbar, was dem Andern noch trennbar erscheint. Namentlich wird dieses bei solchen Verhältnissen, wie gemeinschaftlich zu leistende Dienste, der Fall sein. Dergleichen Bedenken, Zweifel und Zweideutigkeiten sind möglichst zu vermeiden, und deshalb möchte ich den Antrag dahin stellen, es so zu fassen:

„muß eine Last von mehreren pflichtigen Subjecten gemeinschaftlich geleistet werden, so können sie wider Willen der Berechtigten nur gemeinschaftlich auf Ablösung antragen“.

Diesennach weicht mein Antrag eigentlich nur bezüglich des Wortes „untrennbar“ von dem des Abg. Wibel I. ab, und diese Aenderung scheint rathlich und ungefährlich.



**Präsident:** Der Antrag lautet:

Zu Artikel 1.: „Muß eine Last von mehreren pflichtigen Subjekten gemeinschaftlich geleistet werden, so können sie wider Willen der Berechtigten nur gemeinschaftlich auf Ablösung antragen.“

Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt. —

Der Antrag des Abg. v. Thünen lautet:

„Vorbehältlich der Redaction ist unter den Bestimmungen, wo der Berechtigte nicht die Ablösung verlangen kann, noch aufzunehmen, wo derselbe den doppelten Betrag der Leistung verlangen kann.“

Ist der Antrag unterstützt? — Der Antrag ist nicht ausreichend unterstützt. — Der Abg. Pancraz hat das Wort.

Abg. Pancraz: Ich wollte nur gegen den Abg. v. Thünen bemerken, daß mir aus dem Staatsgrundgesetz nicht hervorzugehen scheint, daß die Berechtigten immer auf Ablösung antragen sollen. Das Staatsgrundgesetz erklärt, daß Jeder ablösen kann; nicht aber daß jeder Berechtigte und alle Verpflichteten ablösen können. Daß das Gesetz die Ablösbarkeit, ohne auf den Berechtigten oder Verpflichteten ausdrücklich Rücksicht zu nehmen, die Ablösbarkeit auch aus Gründen des Gemeinwohls und des Staatshaushalts anordnet, spricht dafür, daß in der Regel dem Berechtigten wie dem Verpflichteten der Antrag auf Ablösung zustehen muß.

Abg. Tappenbeck: Gegen den Abg. v. Thünen wollte ich bemerken, daß aus dem Staatsgrundgesetz nichts dafür gefolgert werden kann, daß auch der Berechtigte Ablösung muß verlangen können, sondern eher das Gegenteil. Das Staatsgrundgesetz erklärt die fraglichen Lasten für ablösbar, d. h. dieselben sollen abgelöst werden können. Ablösen aber kann nur der Verpflichtete. Vom Berechtigten kann nicht gesagt werden, daß er ablösen könne, sondern nur, daß er verlangen könne, daß der Verpflichtete ablöse. Dies Recht ist ihm aber nirgend im Staatsgrundgesetz gegeben. Freilich hat dasselbe gewisse andere Eigenthumsbelästigungen sofort aufgehoben, also möglicherweise hier und da auch gegen den Verpflichteten Willen. Es ist aber etwas Andres, ob das Gesetz aus Rücksichten des Gemeinwohls unmittelbar die Last aufhebt, oder ob es die Bestimmung darüber von der Willkür nicht bloß des Verpflichteten, sondern auch von der der Berechtigten abhängig macht.

Abg. Dannenberg: Diese Frage über die gleiche Behandlung des Berechtigten und Verpflichteten in Beziehung auf die Ablösung scheint mir ein Gegenstand der allgemeinen Debatte zu sein, und ich glaube, daß sie durch Ablösung dieser und Annahme des Entwurfs als Grundlage der Berathung schon entschieden ist. Der Streit, der sich selbst in dieser Beziehung erhebt, bewegt sich in der Frage, was hier nach dem Princip der Gleichheit Recht ist, was die Gerechtigkeit verlangt. Diese Frage kann aber gar nichts nach der Richtung hin entscheiden, daß dadurch die vorliegende Frage betroffen wird, ob nämlich wie der Verpflichtete die Ablösung verlangen kann, nicht auch der Berechtigte

dieselbe dürfte verlangen können. Dies steht sich gar nicht einander gegenüber. Wenn der Verpflichtete berechtigt ist, so erfordert es die Gleichheit nicht, daß auch der Berechtigte fordern könne, daß die Last abgelöst werde, sondern daß Letzterer die Aufhebung des Dienstverhältnisses, die Rückgabe seines Grundstückes gegen Entschädigung des Verpflichteten und Entlassung desselben von seinen Diensten begehren könne. Um dies klar zu machen, will ich einen Fall annehmen. Der Erbpächter sagt zu dem Erbverpächter, ich will den Canon ablösen; der Erbverpächter antwortet ja, das Recht dazu hast du nach dem Gesetze, aber ich will es lieber so machen, daß ich den Contract ganz aufhebe, du mir das Grundstück zurückgibst, und ich entlasse dich von deiner Erbpachtspflicht. Das wäre das Princip der Gleichberechtigung, darauf hat unser Gesetzentwurf aber gar keine Rücksicht genommen. Und der Entwurf hat dies sicherlich gethan aus demselben richtigen Gefühle, woraus die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes geschlossen ist, aus dem Grundgedanken, daß die Bestimmung über die Ablösung als bloßes Recht des Verpflichteten eine von der Gerechtigkeit und von dem Wohle des Staats nach heutigen Begriffen unabweisbar geboten sei; daß dem Verpflichteten die Möglichkeit gewährt werden müsse, durch Entschädigung des Berechtigten von den für alle Ewigkeit übernommenen Verpflichtungen frei zu werden. Und ich glaube auf diesem Grundgedanken müssen wir auch jetzt stehen bleiben; er ist in dem Staatsgrundgesetz bestimmt, und wir können nicht darüber hinaus. Und da unser Entwurf lediglich diesen Grundgedanken hat, weil er in Wahrheit nicht im Geringsten das Princip der Gleichberechtigung berücksichtigt, so glaube ich, daß durch seine Annahme schon über die Unzulässigkeit desselben vom Landtage entschieden ist. Ich glaube daher, daß nichts im Wege steht, die hier fragliche Bestimmung zu streichen, da sie in der That dahin führen muß, daß die Ablösung, welche dem Verpflichteten als eine Wohlthat verheißen ist, ihm zum Verderben verkehrt werde. Ich stimme für den Minoritäts-Antrag des Ausschusses und ich glaube, auf diesem Grundgedanken müssen wir gegenwärtig stehen bleiben. Das ist im Staatsgrundgesetz bestimmt. Lassen Sie uns jetzt den Entwurf lediglich als Grundlage behalten, es ist auch schon entschieden, daß wir das wollen; haben wir uns auf diesen Standpunkt gestellt, so können wir nicht mehr von Gleichberechtigung reden, denn wenn der Verpflichtete berechtigt ist, abzulösen, so steht ihm gar nichts als Gleiches gegenüber. Sondern der Berechtigte soll . . . der zu seinem Heile und zum Heile des Staats beitragen kann . . . frei zu kaufen, wenn ihn die Freiheit vielleicht ins Verderben stürzt. Ich bin darum für den Antrag, wie der Ausschuss in seiner Minorität ihn gestellt hat.

Abg. Morell: In der Voraussetzung, daß die hohe Versammlung über den zwanzigfachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrags nicht hinausgehen wird, würde es im Interesse des Pflichtigen sein, daß die Ablösung baldigst beschafft werde; das Geld wird man auf erste Hypo-



theil leicht anleihen können. Im Interesse des Staats liegt es, daß Grund und Boden von Lasten befreit werde. Sind die Bestimmungen billig, so wird die Ablösung nicht zum Verderben der Pflichtigen gereichen, sondern zum größten Vortheil.

**Abg. v. Thünen:** Der Abg. Lappenbeck hat mich vorhin nicht recht verstanden; ich habe gemeint, das Staatsgrundgesetz hat die Fälle bezeichnet, welche unverträglich sind mit einer richtigen Staatswirthschaft. Diese Fälle hat es bezeichnet. Es hat dies schon vorweg aufgehoben unter Vorbehalt der Entschädigung. Hier sind eine Menge gleicher Fälle; in dem wir dies so annähmen, würden wir gleiche Verhältnisse welche das Staatsgrundgesetz als unzulässig dem Gemeinwohl anerkannt hat, hier festhalten und sagen, daß der Berechtigte hier nicht berechtigt sein soll, die Ablösung der Dienste zu verlangen. Man kann es nicht läugnen, daß die Leistungen und Lieferungen, die aus gutherrlichen Rechten herrühren, ganz in dieselbe Kategorie derjenigen Lasten gehören, welche das Staatsgrundgesetz sonst im Art. 59. schon aufgehoben hat. Das ist es, was ich gemeint habe und was nach meiner Ueberzeugung auch niemals richtig sein kann, daß wenn Jemand etwas als unverträglich mit dem Staatswohl ansieht, er es doch fortbestehen lassen will. Dies würde aber der Fall sein nach dem Vorschlage der Majorität, wo auch für diese Verhältnisse der Berechtigte die Ablösung nicht soll verlangen können, und das scheint mir allein hier die Frage zu sein. Ich will nicht weiter auf den Gedanken eingehen, den der Abg. Dannenberg entwickelt hat, indem wir das ganze Ablösungsgesetz von einem andern Gesichtspunkte betrachtet haben. Ich brauche auf tiefere Principien nicht weiter einzugehen, aber diesen Gedanken mußte ich wiederholt aussprechen.

**Abg. Strackerjan:** Ich muß mich auch dafür aussprechen, daß dem Berechtigten ebenso wie dem Verpflichteten die Befugniß beigelegt werde, auf Ablösung anzutragen. Ich möchte dabei darauf hinweisen, daß der Berechtigte ebensogut, wie der Verpflichtete wünschen kann, von manchen Berechtigungen frei zu werden, dieselben in Geld verwandelt zu sehen. Es ist bekannt, daß mit den Diensten dem Berechtigten in Wirklichkeit oft wenig gedient ist, und mancher würde lieber statt derselben eine, wenn auch nur mäßige, Entschädigung nehmen, wo er dann die Bewirthschaftung seines Gutes besser einrichten kann, als wenn er immer auf Dienste angewiesen ist, die er benutzen muß, um sie nicht zu verlieren, und sie nicht ganz umsonst aufzugeben. Der Berechtigte kann daher unter Umständen wünschen, daß abgelöst werde, um eine bessere Bewirthschaftung des Gutes eintreten lassen zu können, und es liegt dann nicht bloß in seinem Interesse, sondern auch im Interesse des Staates, daß die Ablösung Statt finde.

**Regierungs-Commissar Nunde:** Meine Herren, es ist mir freilich von der Staatsregierung kein Auftrag gegeben worden, Erklärungen abzugeben, indem es an Zeit gefehlt hat, die Anträge des Ausschusses, welche zum Theile tief eingrei-

fend und wichtig sind, zu prüfen. Sie werden mir aber gestatten, meine persönliche Ansicht in dieser Angelegenheit auszusprechen. Wenn auf das Staatsgrundgesetz Bezug genommen worden ist, so glaube ich, daß die Bestimmung, daß jede Last ablösbar sein soll, hier keinen Ausschlag geben kann, denn nach meiner Meinung heißt ablösen: den in der Hand des Verpflichteten befindlichen Grund und Boden in seiner Hand von Lasten befreien, nicht aber das Grundstück frei in die Hand des Berechtigten zurückbringen. Dies würde etwas ganz anderes sein, und dies hat man, so viel ich weiß, unter Ablösung niemals verstanden. Steht das aber fest, so kann immerhin nebenher die Frage aufgeworfen werden, wer die Provocationsbefugniß haben soll, wer das Recht haben soll, die Ablösung von Lasten in der Hand des Verpflichteten zu verlangen, ob dieses Recht nur der Verpflichtete oder auch der Berechtigte haben soll. Bisher hat man allerdings wohl bloß dem Verpflichteten die Provocationsbefugniß gegeben. Allein die Motive zu dem Entwurf sagen, aus welchem Grunde hier auch dem Berechtigten die Befugniß gegeben worden ist, ebenfalls auf Ablösung anzutragen. Es ist nicht bloß die gleiche Behandlung und die Billigkeit, die dafür spricht, sondern überhaupt der Grundsatz, daß der Grund und Boden möglichst von Lasten frei werden soll. Will man das, so wüßte ich nicht, warum man nicht eben so wünschen müßte, daß der Berechtigte darauf antragen könnte, als der Verpflichtete. Wenn es aus nationalökonomischen Gründen wünschenswerth ist, den Grund und Boden in der Hand des Verpflichteten zu befreien, so dürfte es auch wünschenswerth sein, daß sowohl der Verpflichtete, als auch der Berechtigte darauf antragen könne. Es können allerdings in einzelnen Fällen bedeutende Gründe dagegen sprechen, und namentlich dann, wenn man nur eine Art Ablösung hat, nämlich die Ablösung durch Capital. Es können in diesem Falle bedeutende Gründe dagegen sprechen, daß der Berechtigte auch die Befugniß habe, denn wenn man verlangt, daß einer nur durch Capital ablösen soll, so liegt darin die Möglichkeit abzulösen nur für den, der Capital hat, oder bekommen kann; derjenige, der kein Capital hat, kann dann überhaupt nicht ablösen. Aus diesen Gründen lassen sich vielleicht Ausnahmen rechtfertigen, und insofern hat auch der Antrag des Ausschusses etwas für sich; wenn aber der, durch die Minorität des Ausschusses gestellte Antrag angenommen wird, so sind jedenfalls Bestimmungen darüber nöthig, wie es gehalten werden soll, wenn Mehrere verpflichtet und berechtigt sind. In dieser Hinsicht möchte ich den Antrag des Abg. v. Finckh empfehlen, indem, wie auch in den Motiven erwähnt worden ist, hier von dem Falle die Rede ist, wo mehrere Subjecte verpflichtet sind, jeder eine Last zu leisten, welche Lasten nur zusammengenommen gemeinschaftlich benutzt werden, nicht aber von dem Falle, wo mehrere Personen zu einer gemeinsamen Last verpflichtet sind, indem für diesen Fall die allgemeinen Rechtsregeln schon die Norm genügend abgeben.

**Abg. Lindemann:** Ich habe im Ausschusse zur Minorität gestanden, daß die Berechtigung des Berechtigten auf Ablös-



fung nur dem Pflichtigen gestattet werde; ich kann dieser Meinung nur beistimmen, ich will sie nicht weiter vertheidigen, weil die Gründe hier schon, wie ich mit Sicherheit annehme, die Anerkennung der Majorität gefunden haben. Es ist nur eine Einzelheit, worüber ich hier zu sprechen habe, die Ablösungsform, die uns der Abg. Dannenberg hier aufgestellt hat. Sie ist scharfsinnig und consequent, giebt den unbedingten Gegensatz zu der Ablösung des Erbpächters, aber sie liegt ganz außer dem motivirenden Gedankenkreise, außer der Grenze unsres Gesetzentwurfes. Es ist nicht daran gedacht worden, daß diese Ablösungsform bestehe und eben deshalb ist uns ihre Aufstellung unsicher zu argumentiren. Ich glaube jedoch um so weniger darauf eingehen zu müssen, da der Abg. Dannenberg sie hervorgehoben hat, um den Satz zu unterstützen, der auch der meinige ist.

Abg. Dannenberg: Ich mag mich nicht deutlich ausgedrückt haben; ich vernehme das aus dem, was der Abg. Lindemann gesagt hat, und auch aus den Bemerkungen des Herrn Regierungskommissars. Mein Gedanke ist der: ich sage, das Staatsgrundgesetz hat, sowohl dem Worte nach, indem es das Wort „Ablösung“ gebraucht, als auch den Worten und Ideen nach, welche damals zu den betreffenden Beschlüssen führten, den Sinn, dem Verpflichteten dem Berechtigten gegenüber die Freiheit zu gewähren, sich frei zu kaufen von den Diensten, die sonst in alle Ewigkeit auf ihm lasten würden, und nicht den Gedanken, daß der in solchen Verhältnissen Berechtigte berechtigt sein soll, dieses Verhältniß aufzuheben. Das wäre keine Ablösung, sondern eine Aufhebung des Contracts, ein Zurücknehmen desjenigen, was er früher den Verpflichteten leistete, ein Zurücknehmen des Grundstückes gegen Entschädigung des ihm gegenüber in solchen Verhältnissen gemeinhin genannten Verpflichteten, für das, was dieser Verpflichtete gegen ihn berechtigt ist, für dessen Recht an Besitz des Grundstückes. Daß obiger richtigere Gedanke der Staatsregierung bei Aufstellung des Entwurfs zu Grunde gelegen hat, ist mir deshalb klar, weil dieser Entwurf auch nicht das mindeste enthält von einer solcher Berechtigung des in solchen hier vorliegenden Verhältnissen gemeinhin genannten Berechtigten, daß er das, was er früher geleistet, was in den meisten oder wohl in allen Fällen ein Grundstück ist, daß er das zurücknehmen könne gegen Entschädigung des ihm Verpflichteten für das, was dieser von ihm bisher zu fördern berechtigt war.

Weil der Entwurf nichts von einem Verfahren enthält, wornach ein solches Ablösungsgeschäft vor sich gehen könnte und vor sich gehen soll, deshalb sage ich, muß selbst die Staatsregierung bei Vorlegung des Entwurfs von dem Grundgedanken ausgegangen sein, daß das Ablösungsrecht, welches das Staatsgrundgesetz verheißt, lediglich ein Recht des hier benannten Verpflichteten sei, und ich kann es nur für eine irrthümliches Einwirken dunkler Vorstellungen einer allgemeinen Gleichheit halten, wenn hier im Entwurfe isolirte Bestimmung erscheint, daß auch der Berechtigte von dem Rechte, die Ablösung zu provociren, Gebrauch machen könne, wornach meiner

Meinung nach das, was nach dem Staatsgrundgesetze eine Wohlthat sein soll, durchaus zum Uebel verkehrt, zum Unheil für den, dem man wohlthun will. Nach dieser Bestimmung sollen die, welche sich frei kaufen sollen, von den Berechtigten gezwungen werden können, die Freiheit sich selbst zum Verderben zu erkaufen.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

Referent Ribbel I.: Ich werde als Berichterstatter versuchen müssen, kurz zusammenzufassen, was nach meiner Ansicht von der einen und andern Seite vorgebracht worden ist. Der Ausschuß geht in seiner Minorität, der ich angehöre, von der Ansicht aus, daß der Verpflichtete nur allein das Recht haben dürfe, auf Ablösung anzutragen. Es ist eine täuschende Vorstellung, wenn man sagt, das Recht des Verpflichteten und des Berechtigten müsse gleich sein. Es ist dieser Einwand bereits in dem Berichte, und noch viel klarer und gründlicher von dem Abg. Dannenberg vorhin widerlegt worden. Es kann nach Dannenbergs Worten kein Zweifel mehr darüber sein, bei dem Berechtigten wäre die Befugniß, auf Ablösung zu dringen, doch nicht sein wahres Recht. Sein wahres Recht wäre Aufhebung des Vertrages durch Zurücknehmen des Guts. Das haben wir auch den Münsterschen Gutsherren nicht gestattet, wir haben ihnen nicht erlaubt, zu ihren bisherigen Gutsunterthanen zu sagen: Ich will Euch freilassen von der Gutsspflicht, aber ich nehme dann mein Gut zurück und entschädige Euch höchstens für das Unrecht, was ihr hattet zur Erbfolge und dem Nutzungsrechte an demselben. Das darf keiner sagen und der Entwurf des Ablösungsgesetzes sagt es auch nicht, das wäre Unsinn. Ich will dies in einen recht klaren, faßlichen Satz fassen. Denken Sie an die Dienste. Nehmen Sie an, der Berechtigte sagte, ich will die Dienste nicht, ich kann sie nicht brauchen, darum sollst Du mir Geld geben. Eine solche Ansprache würde mit Lachen beantwortet werden. Ja wenn ich will! Wenn aber der Verpflichtete sagt, ich will nicht länger dienen, ich kann es nicht länger ertragen, aber ich will Dich mit Geld entschädigen, dagegen kann der Berechtigte nichts einwenden, denn darauf läßt es ja auch von selbst hinaus, wie Sie mir vorhin weiter auszuführen gestatteten. Das wollen alle Stimmen, die ich gehört habe, zulassen. Dann ist hingewiesen worden auf das Verhältniß bei den Diensten. Aber grade im Gebiet der Dienste ist das Recht nur auf der Seite des Minoritätsantrages, und wenn der Abg. Strackerjan sagte, es müsse dem Berechtigten viel daran gelegen sein, die Dienste ablösen zu lassen, bevor sie ihm ganz nutzlos werden, oder nachdem sie es geworden sind, — meine Herren, gerade das zeigt das Unrecht des Standpuncts, es zeigt, daß die Dienste nicht sollen abgelöst werden jetzt, wo der Berechtigte einsieht: dieses aus den Zeiten der Barbarei herstammende Rechtsverhältniß paßt nicht mehr in unsrer civilisirten Zeit; die modernen Einrichtungen des Lebens und die Sitte gestatten nicht mehr, daß ich meinen Nachbar zwingen, mir zu dienen. Da sollte der Berechtigte



befugt sein, den Gegner zu nöthigen, eine hohe Geldsumme ihm zu geben, das wollen wir gerade nicht; denn wo der Dienst seinen Werth von Jahr zu Jahr mehr verliert, weil er einer Zeit angehört, in der wir nicht mehr leben und nicht ferner leben wollen. Wenn einer den Krondienst nicht mehr thun will, sondern verweigert, so erblicke ich in ihm den Mann, der mit der Civilisation fortgeschritten ist, das können wir aber nicht in demjenigen erblicken, welcher sagen möchte: ich will das alte Unrecht noch erst recht ausbeuten, ehe es noch mehr zerfällt. Freilich ist ein erheblicher wirksamer Gesichtspunct gewiß im Staatsgrundgesetz gewesen, auf welchen der Abg. v. Thünen uns aufmerksam gemacht hat, nämlich der der Nationalökonomie. Das Staatsgrundgesetz konnte leichter einen Bruch selbst in das Privatrecht hineinwagen bei diesen Lasten und Pflichten, aus dem höhern Gesichtspuncte des Gemeinwohls. Aber ich meinestheils schaue nicht mit bedenklichem Seitenblick auf diesen Eingriff hin; ich freue mich seiner heute noch, wie an dem Tage, wo er unternommen wurde. Diese damals genommene Rücksicht war jedoch nur eine Rechtfertigung für den Eingriff, daß überhaupt das Verhältniß geändert werden dürfe. Nie und nimmer konnte und durfte sie der leitende Gesichtspunct sein, wenn es sich darum handelte: „wie soll es geschehen?“. Das: „wie soll es geschehen?“ das steht klar im Staatsgrundgesetz. Es soll geschehen: „Mit billiger Rücksicht auf den Verpflichteten“. Nicht soll ein Recht ausgeübt werden, welches gerade das Gegentheil bewirken würde, gerade Verderben Denjenigen brächte, die wir befreien wollen. Freilich hat der Abg. v. Thünen den Antrag auch dahin modificiren wollen, es soll nur eintreten bei Ablösung zum fünf und zwanzigfachen Betrage. Gern ergriffe ich diese vermittelnde Hand zur Verständigung, aber ich glaube, es hilft nicht. Was in den meisten Fällen den Ablösenden, wenn er zur un rechten Zeit zur Ablösung gezwungen wird trifft, das ist nicht so sehr, daß er 50 oder 100 mehr zahlen soll, sondern daß er überhaupt zahlen soll, und wenn der Abg. Morell sich damit getröstet hat, die erste Hypothek sei leicht zu bekommen, — ja, meine Herren — das ist wahr; aber nicht die erste Hypothek wirft den Mann von Haus und Hof, sondern die letzte, und diese sieht sich gefährdet, wenn eine andere ihr vorgeschoben wird. Sonach muß ich im Allgemeinen meinestheils durchaus bei der Meinung bleiben, daß der erste Antrag des Ausschusses mehr zu empfehlen wäre. Was nun die Modification betrifft, die hinzugefügt werden muß, in Bezug auf die gemeinschaftlich und unzertrennbar abzuleistenden Dienste, so ist der Antrag des Abg. v. Finckh, welcher dahin gestellt wurde, daß gesagt würde: „gemeinschaftlich“, nicht unterstützt gewesen.

**Präsident:** Doch, er ist unterstützt!

Referent Abg. **Wibel** 1.: Dann habe ich doch viel gegen ihn zu erinnern. Um so mehr, nachdem wir aus der Aeußerung des Herrn Reg.-Comm. Kunde gesehen haben, wie das Wort: „gemeinschaftlich“ verstanden werden kann. Ich muß bekennen, wenn in meinem Antrage steht: „gemeinsam“, so ist das ganz dasselbe als „gemein-

schaftlich“, und wenn dann noch das Wort „unzertrennbar“ hinzuzusetzen vorgeschlagen ist, so ist dies vorzuziehen, und nichts dürfte richtiger den Sinn ausdrücken, den man mit diesem Antrage verbinden könnte. Aber wie gefährlich das Wort gemeinschaftlich wäre, wie leicht da ein anderer Sinn herauskäme, haben Sie aus den Worten des Herrn Reg.-Comm. Kunde entnehmen können, welcher den Abg. v. Finckh dahin verstanden hat, daß die Ausnahme eintreten sollte nicht bloß in solchen Fällen, wo z. B. ein Pferd nicht fehlen kann, ohne die ganze Natur des Dienstes aufzuheben, die zweispännige Fuhr unmöglich zu machen, sondern, wenn ich recht verstanden habe, würden auch dahin die Fälle zu zählen sein, wo z. B. statt 28 Pferden, die das Gut jetzt selbst hält, früher, wie Lindemann uns erzählte, 100 und so viele Dienstpferde in Bewegung gesetzt wurden. Das war auch, meine Herren, eine gemeinschaftliche Berrichtung, aber sie war nicht gemeinsam und unzertrennbar, wie der Antrag, den ich Ihnen empfohlen habe, richtiger ausdrückt, was wir nur bezwecken können; für jene anderen Fälle aber gleichfalls die Ausnahmen zu machen, wäre so viel, als für die Frohndienste die Ablösung völlig abzuschaffen. Der Antrag des Abg. Bothe bezweckt nun, alles von dem Entschlusse eines unter den Verpflichteten abhängig zu machen, dann soll der Berechtigte sich die Ablösung natürlich gefallen lassen müssen, aber die anderen Mitverpflichteten sollen dann genöthigt sein, auch ihrerseits abzulösen. Es soll nicht, wie mein Antrag beabsichtigt, die freie Entschließung jedes einzelnen Verpflichtigen nothwendig sein, sondern der einen Verpflichtung wird ein Zwang in die Hand gegeben gegen den Berechtigten und gegen den Mitverpflichteten. Ich muß gestehen, ich sehe nicht ein, warum wir das thun wollten. Sollen unzertrennbar gemeinsam Verpflichtete durch Uneinigkeit, die unter ihnen besteht, zu etwas gezwungen werden können, so ist es richtiger, daß dies nur darin bestehe, den bisherigen Zustand behalten zu müssen, bis sie sich zu einer gemeinsamen Ablösung vereinigen. Mehr habe ich nicht hinzuzufügen, ich wüßte auch nicht, daß noch etwas vorgekommen wäre.

**Präsident:** Wir kommen nun zur Abstimmung über die zu §. 1. gestellten Anträge. Es sind folgende:

1) Die beiden Ausschußanträge. Der erste von ihnen geht dahin, die Worte:

„Der Berechtigte sowohl wie“  
zu streichen und demzufolge alle anderen Artikel des Gesetzes abzuändern, wo von Ablösung auf Verlangen des Berechtigten die Rede ist.

Der zweite Antrag lautet:

„Der Landtag beschließe, der Art. 2. §. 1. laute:

Der Verpflichtete und, mit Ausnahme bei Erbpachten, Grundheuern und den im dritten Abschnitt dieses Gesetzes ihnen gleichbehandelten Verhältnissen, auch der Berechtigte kann die Ablösung jeder Verpflichtung verlangen.“

Es ist nun klar, was die beiden Ausschuß-Anträge be-



trifft, daß der Minoritätsantrag zuerst zur Abstimmung kommen muß, weil er weiter gefaßt ist und den andern absorbiert. Sodann sind Anträge gestellt von dem Abg. Wibel I., von dem Abg. Bothe und außerdem von dem Abg. v. Finckh in Beziehung auf den Wibel'schen Antrag. Diese sämtlichen Anträge stehen meines Erachtens mit den Ausschussanträgen in weiter keiner Verbindung, sondern können nach der Abstimmung über den Ausschussantrag zur Abstimmung gebracht werden. Der Antrag des Abg. Bothe geht dahin, es sei zu setzen:

„Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so muß die Ablösung geschehen, wenn nur einer von diesen sie verlangt.“

Der Antrag des Abg. Wibel I. geht dahin, zu setzen:

„Mehrere Verpflichtete, deren Leistung eine untrennbar gemeinsame ist, können nur gemeinsam die Ablösung verlangen, wenn nicht der Berechtigte einwilligt, daß Einer oder Mehrere allein ablösen.“

Der Antrag des Abg. Bothe geht also insofern weiter, als er, wenn ein Verpflichteter die Ablösung will, den übrigen die Verpflichtung dazu auferlegt, wogegen der Abg. Wibel nur will, daß sie sich zur Ablösung vereinigen müssen.

Abg. Pancraz: Der Antrag Bothe's faßt nur den Fall auf, wenn sie dasselbe leisten; der Antrag Wibel's geht aber weiter, er faßt auch die Fälle, wo Viele etwas leisten, wo aber das Ruhbare ein Ganzes ausmacht.

Präsident: Der Antrag Bothe's geht doch wohl weiter, er setzt auch Gemeinschaft voraus; sonst könnte er nicht von mehreren Verpflichteten reden; eine Gemeinschaft ist in beiden vorausgesetzt.

Abg. Wibel I.: Ich habe nichts gegen die Ordnung der Fragstellung, aber gegen die Begründung dieser Ordnung. Ich möchte nicht sagen: dieser Antrag geht vor, weil er weiter geht als der meinige, er giebt Zwang zur Ablösung gegen denjenigen, der vielleicht kein Geld hat; diesem Zwange treten wir durch unsern Antrag entgegen; der unsrige geht also weiter im Sinne der Freiheit. Aber daß über den anderen zuerst abgestimmt wird, mag gern geschehen.

Präsident: Glauben Sie denn nicht, daß, wenn der Antrag des Abg. Bothe angenommen würde, der Ihrige wegfiel?

Abg. Wibel I.: Ja!

Präsident: Darum ist in Beziehung auf den Antrag des Abg. Wibel, worin es heißt:

„Mehrere Verpflichtete, deren Leistung eine untrennbar gemeinsame ist, können nur gemeinsam die Ablösung verlangen, wenn nicht der Berechtigte einwilligt, daß Einer oder Mehrere allein ablösen“,

von dem Abg. v. Finckh der Antrag gestellt, diesen Satz so zu fassen:

„Muß eine Last von mehreren pflichtigen Subjecten gemeinschaftlich geleistet werden, so können sie wider Willen der Berechtigten nur gemeinschaftlich auf Ablösung antragen.“

Dieser Antrag des Abg. v. Finckh unterscheidet sich wesentlich dadurch, daß er gegen das „untrennbar“ im Wibel'schen Antrage gerichtet ist. Ich möchte zuerst diesen Abänderungsvorschlag des Abg. v. Finckh zur Abstimmung bringen, und dann den Antrag des Abg. Wibel. Die Reihenfolge der Anträge wäre also die: der Minoritätsantrag des Ausschusses, dann der Majoritätsantrag, dann der Antrag Bothe's, sodann der Antrag des Abg. v. Finckh und endlich der Antrag des Abg. Wibel I.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses sich anschließen, daß nämlich im Art. 2. §. 1. die Worte: „der Berechtigte sowohl wie“ zu streichen seien, bitte ich, sich zu erheben. —

Mit entschiedener Majorität angenommen.

Diejenigen, welche dem Minoritätsantrage des Ausschusses beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Damit fällt der weitere Antrag des Ausschusses weg. Diejenigen, welche dem Antrage des Abg. Bothe dahin beistimmen, daß hinter dem Worte: „verlangen“ hinzuzusetzen sei:

„Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so muß die Ablösung geschehen, wenn nur einer von diesen sie verlangt“, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Diejenigen, welche wollen, daß es nach dem Antrage des Abg. v. Finckh heiße:

„Muß eine Last von mehreren pflichtigen Subjecten gemeinschaftlich geleistet werden, so können sie wider Willen der Berechtigten nur gemeinschaftlich auf Ablösung antragen“, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist abgelehnt.

Diejenigen, welche den Antrag des Abg. Wibel I. dahin annehmen wollen, daß in den ersten Antrag des Ausschusses dieser Satz gebracht werde:

„Mehrere Verpflichtete, deren Leistung eine untrennbar gemeinsame ist, können nur gemeinsam die Ablösung verlangen, wenn nicht der Berechtigte einwilligt, daß Einer oder Mehrere allein ablösen“, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir fahren in der Discussion des Art. 2. weiter fort und können, glaube ich, die Discussion auf die übrigen Paragraphen insgemein ausdehnen. Ich bringe in Erinnerung, daß Anträge gestellt sind von dem Abg. Mölling, daß es heiße: „100 Thaler“ statt „200 Thaler“, und von dem Abg. Bothe hinter dem Satz:

„jedoch nicht in Summen unter 200 Rthlr.“

ist hinzuzufügen: „beträgt aber das Capital weniger als 200 Rthlr., nicht in Summen unter 50 Rthlr.“



und eben wird mir ein Antrag vom Abg. Bargmann überreicht:

„statt der Worte: „ganz oder theilweise, jedoch nicht in Summen unter 200 Rthlr.“ zu setzen:

„ganz oder zur Hälfte und wenn diese mehr beträgt, in Summen bis zu 200 Rthlr. herunter.“

Sch frage, ist dieser Antrag unterstützt?

Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort?

Abg. v. Finckh: Ich bezweifle, daß überall die Discussion über diese Anträge nöthig wird, nach dem Beschlusse, den wir eben befaßt haben. Der §. 3. fällt nach der Abstimmung über §. 1. weg, und damit die Anträge zum §. 3.

Abg. Bargmann: Dies scheint mir nicht richtig zu sein, denn es ist bloß bestimmt worden, daß nun der Verpflichtete ablösen darf ohne nähere Bestimmung. Ich finde es nun verkehrt, daß das Minimum einer Abschlagszahlung festgesetzt wird für jede Ablösung. Wenn bei einer großen Ablösungssumme der Verpflichtete das Recht haben soll, vielleicht ein Viertel oder ein Zehntel in Abschlag zu zahlen, so mag bei kleinern Ablösungen auch wohl die Bestimmung getroffen werden, daß der Verpflichtete die Hälfte abschlägig zahlen darf.

Abg. Pancraz: Ich bin allerdings der Ansicht, daß §. 3. jetzt wegfällt. Er ist bloß deshalb da, wenn der Berechtigte auf Ablösung anträgt. Wenn dieses wegfällt, so fällt das andere auch weg.

Abg. v. Finckh: Ich bleibe dabei, daß nach den ausdrücklichen Worten, womit §. 3. einleitet:

„Erfolgt die Ablösung auf den Antrag des Berechtigten, so kann dieser das Entschädigungs-Capital in den nächsten zwanzig Jahren, von dem Tage der Urkunde beziehungsweise der Bestätigung (Art. 29.) an, nicht kündigen, sondern muß dasselbe gegen 4 Procent Zinsen bei dem Pflichtigen stehen lassen. Wenn jedoch fällige Zinsen länger als ein Jahr unberichtigt geblieben sind, so kann der Berechtigte (Gläubiger) das Capital nach vorgängiger dreimanatlicher Kündigung fordern und einklagen.“

Der Schuldner (Verpflichtete) ist jederzeit befugt, das Capital ganz oder theilweise — jedoch nicht in Summen unter 200 Rthlr. — nach vorgängiger halbjähriger Kündigung abzutragen“

dies nicht mehr in Betracht kommt.

Sollte die Versammlung indes glauben, daß auch dann, wenn das Ganze in die Hand des Verpflichteten gelegt ist, es noch nöthig sei, ihm zu gestatten, daß er Abschlagszahlungen leiste, so glaube ich, würde dies zu Art. 12. gehören, indem dort eigentlich erst von der Zahlung der Ablösungssumme die Rede ist.

Abg. Bargmann: Ich bemerke noch, daß den Abschlagszahlungen ein eigener Absatz in dem §. gewidmet ist; ob die Erleichterung dem Verpflichteten gewährt werden soll, kann allerdings noch bestimmt werden. Wenn der Eingang des §. 3. anders abgefaßt ist, so ist dies bloß Sache der Redaction.

Abg. Wibel I.: Da wir jetzt von der Sache reden, so lassen Sie uns auch beschließen und nicht auf einen andern Paragraphen verweisen, wohin es vielleicht gehörte; was wir dann beschließen, an die passendste Stelle einzureihen, ist Sache der Redaction. Sollte aber eine Bestimmung wirklich nöthig sein, daß der Berechtigte auch noch Abschlagszahlungen annehmen muß? Ich verkenne nicht, daß im gewöhnlichen Laufe der Verhältnisse unser Ablösungsgesetz nicht viel Wirksamkeit haben wird, wenn nicht den Verpflichteten, namentlich den kleinen Grundbesitzern unter ihnen, — und deren Zahl ist groß, — die Anschaffung der Ablösungssumme sehr erleichtert würde. Durch die Gestaltung einer Abschlagszahlung würde dem Bedürfnis noch nicht abgeholfen, da müssen unsre Hoffnungen weiter hinaus greifen; und wer wollte nicht große Hoffnungen hegen bei den festen, schönen und sicheren Grundlagen, auf denen unser Staat sich ausbaut seit einem Jahre. Wir müssen unsre Hoffnung richten auf eine Creditanstalt, und die kann und darf und wird dem Lande nicht fehlen; es muß, sobald dieses Ablösungsgesetz in Wirksamkeit treten soll, eine solche Creditanstalt da sein, welche jedem auch die kleinsten Summen geben wird, welche der Capitalist nicht gern gibt, und zwar gegen Abschlagszahlungen. Lassen Sie uns daher die Hoffnungen auf abschlägliche Zahlungen in kleinen Summen allerdings in Aussicht stellen, aber auf Abschlagszahlungen nicht an den Berechtigten, sondern an die zukünftige Creditkassa, die wir gründen wollen an einem heiterern Tage, als dem heutigen.

Abg. v. Thünen: Ich habe denselben Gedanken aussprechen wollen, der eben darauf hinauskommt, daß eine Creditanstalt, eine Anleiheanstalt errichtet werde. Bei diesen kleinen Ablösungen werden Capitalisten das Capital nicht hergeben; dies ist durchaus nicht nothwendig, und eben diese Anleihekasse mag gestatten, daß das Capital selbst amortisirt wird durch größere Procente; denn für die kleinen Grundbesitzer und kleinen Leute wird etwas Erhebliches hieraus werden, da es ja ganz allein in ihre Hand gegeben ist. Durch Ihren Beschluß wird die ganze Ablösung sehr langsam fortschreiten.

Abg. Lübben: Wir können augenblicklich den kleinen Leuten auf keine andere Weise zu Hülfe kommen, als mit kleinen Abschlagszahlungen. Die Ablösung wird bei weitem nicht den Erfolg haben, wenn sie den größten Theil des Capitals auf einmal abtragen sollen, und ich wünsche daher, daß diese Abschlagszahlungen jetzt gleich bestimmt werden. Bis die Creditanstalt ins Leben getreten sein wird, werden Hunderte schon abgelöst haben. Sollen sie aber auf einmal bezahlen, so wird der Zweck des Gesetzes theilweise verfehlt. Eine Summe von 40 bis 50 Thaler können sie immer auf die eine oder andere Weise erschwingen. Dies muß ihnen nicht abgeschnitten werden. Ich stimme daher dafür, daß Abschlagszahlungen angenommen werden müssen, und wünsche eine Creditanstalt für diesen Zweck je eher je lieber ins Leben getreten zu sehen.

Abg. Strackerjan: Ich muß mich dafür aussprechen,



daß §. 3. durchaus überflüssig ist, denn er handelt bloß von Fällen, wo auf Antrag des Berechtigten auf Ablösung angetragen wird. Art. 12. handelt von dem Falle, wo der Verpflichtete auf Ablösung angetragen hat, und da ist gesagt:

„Das Capital ist, insofern die Parteien eine andere Verabredung nicht getroffen haben, auch das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen nicht enthält, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der aufzunehmenden Urkunde, beziehungsweise der Bestätigung (Art. 29.) fällig.“

Wenn einmal der Verpflichtete den Berechtigten zwingt, abzulösen, so muß man diesem auch wirklich in die Hand geben, was er an der Stelle der Leistungen erhalten soll. Wir dürfen nicht weiter gehen. In Bezug auf die Rentencasse habe ich früher schon die Absicht geäußert, einen besondern Antrag zu stellen. Ich behalte mir dies noch vor, und bemerke, daß die Sparcasse hieselbst bereits früher die allmähliche Rückzahlung des Capitals in größern Zinsen gestattet hat, und hoffentlich dies auch ferner gestattet wird.

Abg. **Bargmann**: Hat der Abg. **Strackerjan** einen Antrag gestellt, daß der §. 3. gestrichen werde?

Abg. **Strackerjan**: Wenn es nöthig ist, daß ein Antrag gestellt werde, so will ich es thun. Indessen, glaube ich, versteht es sich von selbst, aus dem einfachen Grund, weil doch wohl nöthigenfalls über jeden einzelnen Paragraphen abgestimmt wird.

**Präsident**: Ich bin auch dieser Meinung und nehme den Wegfall des §. 3. hier an, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Abg. **Bargmann**: Ich ziehe meinen Antrag zurück, wenigstens hier.

**Präsident**: Es bleibt dann noch der Antrag des Abg. **Bothe** übrig. Will der Abgeordnete seinen Antrag auch zurückziehen?

Abg. **Bothe**: Ja.

Abg. **Crone**: Ich erlaube mir einen Antrag zu stellen, und zwar dahin:

„§. 3. Der Berechtigte kann wider den Willen des Verpflichteten das Entschädigungscapital in den nächsten zwanzig Jahren“ u. s. w. wie im Entwurf.

Abg. **Wibel I.**: Ich hätte als Berichterstatter zu bemerken, daß es nicht zweifelhaft ist, daß §. 3. wegfällt; ob durch die gestellten Anträge etwas an dessen Stelle kommt, ist eine andere Frage; und so wird in unserm Gesetzentwurfe recht Vieles wegfallen, wir werden in vielen Paragraphen noch auf Sätze stoßen, welche wegfallen, weil das Recht, auf die Ablösung zu dringen, durch Ihren heutigen Beschluß dem Berechtigten abgesprochen worden ist. Ich werde vielleicht mündlich bei jedem Paragraphen darauf aufmerksam machen dürfen. Also für diesmal nur: der §. 3. fällt weg, und was an dessen Stelle kommt, wird durch die Anträge entstehen.

**Präsident**: Ich frage, ob der Antrag des Abg. **Crone** unterstützt wird. — Er ist nicht unterstützt. — Abg. **Mölling** hat seinen Antrag zurückgenommen, der Abg. **Bothe** ebenfalls, und nach der Erklärung des Herrn Berichterstatters

des Ausschusses, worin derselbe seine Zustimmung dazu erklärt, daß §. 3. hier wegfalle, versteht es sich von selbst, daß wir auch die von dem Ausschusse beantragten Veränderungen cassiren. Sofern kein Widerspruch erfolgt, würde ich demnach §. 3. hier für wegfällig erklären. Im Uebrigen hat sich kein Redner weiter gemeldet, und die Discussion über den weitem Inhalt des §. 2. ist hiermit geschlossen. Es sind weiter keine Anträge gestellt worden, und ich bitte die Herren . . .

Abg. . . . : Ich erlaube mir noch die Bemerkung, daß doch wohl die Redaction des Art. 4. zu ändern ist.

**Präsident**: Dies ist Sache der Redaction. Ich kann demnach den Art. 2. so, wie er nach den bisherigen Abstimmungen sich ergeben hat, zur Abstimmung bringen, und bitte die Herren, die den Art. 2. annehmen wollen, sich zu erheben. Er ist angenommen.

Wir gehen nun weiter zu Art. 3. Derselbe lautet:

„Dienste sind ohne Entschädigung aufgehoben, wenn dieselben in den letzten 30 Jahren, von der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zurückgerechnet, weder geleistet sind, noch dafür eine Geldabgabe oder sonstige Leistung entrichtet ist.“

Auf Baudienste findet die vorstehende Bestimmung indes keine Anwendung.“

Ref. **Wibel I.**: Der Ausschuss hat zu berichten:

Von der Bestimmung dieses Artikels sind außer den im 2ten Absätze erwähnten Baudiensten auch Mühlen- teich- und schloß- dienste auszunehmen, weil auch zu diesen häufig in 30 Jahren keine Veranlassung sein kann, auch muß im Allgemeinen eine Ausnahme gemacht werden, wenn über die Dienste Proceß entstanden war, wie dies auch zum Art. 59. des Entschädigungsgesetzes geschehen ist.

Statt des letzten Absatzes wäre daher zu setzen:

„Auf Baudienste und Mühlen- teich- und schloß- dienste findet die vorstehende Bestimmung indes keine Anwendung, so wie bei allen Diensten in dem Falle nicht, wenn während des angegebenen Zeitraums, oder eines Theils desselben, die Dienstpflicht Gegenstand eines Proceßes gewesen ist.“

**Präsident**: Wenn Niemand zum Wort sich meldet —

Abg. **Mölling**: Ich habe einen Antrag gestellt.

**Präsident**: Es hat zu Art. 3. der Abg. **Mölling** den Antrag gestellt, daß es statt „30 Jahre“, „20 Jahre“ heißen solle. Ich frage, ob der Antrag unterstützt ist. — Er hat keine Unterstützung gefunden. — Ich erkläre demnach die Discussion über den Art. 3. für geschlossen, und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, dahin gehend, daß statt des letzten Absatzes gesetzt werde:

„Auf Baudienste und Mühlen- teich- und schloß- dienste findet die vorstehende Bestimmung indes keine Anwendung, so wie bei allen Diensten in dem Falle nicht, wenn während des angegebenen Zeitraums, oder eines Theils desselben, die Dienstpflicht Gegenstand eines Proceßes gewesen ist.“

Diejenigen, welche für diesen Antrag sind, bitte ich aufzustehen. Er ist angenommen. Diejenigen, welche den



Art. mit dem gedachten Amendement annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. Der Art. ist angenommen.

Art. 4. lautet:

„Die unbestimmten Antrittsgelder — Laudemien, Weinkauf, Gewinn, Auffahrt, Willkommengeld etc. — können als unbestimmte nicht mehr gefordert; indessen auf Verlangen des Berechtigten oder des Verpflichteten in bestimmte verwandelt, d. h. auf einen bestimmten Betrag festgestellt werden, welcher künftig in den Fällen entrichtet wird, in welchen bisher die unbestimmte Leistung erfolgen mußte.“

Abg. **Wibel 1.**: Der Ausschussbericht schlug Ihnen vor, statt: „so wie“ zu setzen: „oder“, weil es sonst dahin verstanden werden könnte, als werde Uebereinstimmung beider Theile gefordert; indessen fällt jetzt dieser Antrag weg, da der Berechtigte keinen Antrag mehr hat. Durch die Redaction werden die Worte: „des Berechtigten so wie“ zu streichen sein.

Abg. **v. Finckh**: Mir scheint, als müßte „der Berechtigte“ stehen bleiben, weil es sich hier nicht darum handelt, ob die Berechtigung abgelöst werden soll oder nicht. Hier ist der Satz, daß unbestimmte Antrittsgelder auf ein Fixum gebracht werden sollen; das ist aber ganz unabhängig davon, ob die Berechtigung abgelöst werden soll. Letzteres kann nur der Verpflichtete beantragen, Ersteres muß von beiden Seiten möglich sein, denn sonst brauchte der Pflichtige nur nicht darauf anzutragen, um die Last los zu werden. Das unbestimmte Antrittsgeld wäre weggefallen, und es nicht in der Macht des Berechtigten, ein bestimmtes an dessen Stelle zu setzen.

Abg. **Wibel 1.**: Ich gebe zu, daß diese Bemerkung richtig ist, statt „so wie“ ist zu setzen: „oder“.

**Präsident**: Die Discussion ist geschlossen und ich kann die Frage stellen, ob die Herren Art. 4. mit der von dem Ausschuss beantragten Abänderung, daß statt: „so wie“ gesetzt werde: „oder“ annehmen.

Er ist angenommen.

„Art. 5.

Ueber die Ablösung der folgenden Berechtigungen wird die Gesetzgebung besonders bestimmen:

- 1) die Weideberechtigung und das Recht zur Nachhut,
- 2) das Recht zur Mastung, zum Sammeln von Waldstreu, Holz und Eichen, so wie andere derartige Berechtigungen,
- 3) das Lehn-Verhältniß.“

Abg. **Wibel 1.**: Zu Art. 5. dürfte ich mir in Bezug auf den Plaggenhieb etc. noch ein paar Worte hinzuzufügen erlauben; es wäre mehr eine Frage als ein Antrag; ob nämlich es nöthig gefunden werden könnte, darauf möchte ich die Herren aufmerksam machen, hier noch etwas hinzuzufügen in Beziehung auf Berechtigungen, die meiner Meinung nach zwar zu den hier schon genannten als Servituten und Weideberechtigungen gehören. Doch möchte es von mancher Seite anders aufgefaßt werden, die Berechtigungen namentlich an Staatswaldungen und ähnliche. Wir haben ein paar Petitionen bekommen auf dem vorigen Landtage von Gröp-

penbühen oder Rimme und aus dem Amte Bockhorn, deren Inhalt mir jetzt nicht ganz mehr gegenwärtig ist, die aber, glaube ich, von der Ansicht ausgingen, daß doch über Ablösbarkeit oder Nichtablösbarkeit Zweifel sein könnte. Der Ausschuss hat nicht nöthig gefunden, einen solchen Zusatz zu machen; ich möchte aber die hohe Versammlung darauf aufmerksam machen, ob wir darin wohl recht gehabt haben oder nicht.

Abg. **Dannenberg**: Ich möchte beantragen, was wohl nicht schriftlich nöthig werden wird, daß wir diesen Art. 5. vorläufig ganz aussetzen mit der Aufforderung an die Ablösungskommission zur weiteren Berichterstattung eben in Beziehung auf die von Wibel 1. jetzt eben hervorgehobenen Petitionen und Adressen, welche an uns gebracht sind, hinsichtlich der Weideberechtigung der Nachhut, des Rechtes zur Mastung, zum Sammeln von Waldstreu u. s. w. Es könnte der ganze Artikel vorläufig ausgesetzt werden, indem es doch bedenklich scheint, schon zu bestimmen, daß über die Ablösung der fraglichen Berechtigungen die Berathung Statt finden soll.

Darin würde man einen Beschluß finden, daß diese abgelöst werden können. Es giebt viele Verhältnisse in unserm Lande, welche wohl verbieten könnten, daß überall die Ablösung zulässig sei, und das, glaube ich, besteht gerade in dem Kreise Neuenburg. Ich mache auf die Einwohner von Bockhorn aufmerksam, hinsichtlich ihrer Weidegerechtigkeit in den Neuenburger Forsten. Es sind die Verhältnisse dort der Art, daß mehr als hundert Familien nur allein ihren Haushalt auf Grund der Weideberechtigung fortführen können. Sie würden nicht mehr im Stande sein, das Futter für die einzige Kuh zu beschaffen, die ihnen bei ihrer Haushaltung unentbehrlich ist. Ich trage darauf an, daß die Beschlußfassung ausgesetzt werde.

Reg.-Comm. **Munde**: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Regierung hier auch jedenfalls noch eine andere Fassung wird beantragen müssen, in Beziehung auf die Verhältnisse des Fürstenthums Birkenfeld, indem dort Holz- und Weideberechtigungen mancher Art bestehen, die nicht so ohne Weiteres der Ablösung unterworfen werden dürfen, was nach dem Gesetz angenommen werden könnte.

**Präsident**: Von dem Abg. Dannenberg ist die Verschiebung der Debatte in Beziehung auf Art. 5. bis zur weiteren Berichterstattung beantragt worden. Wenn der Antrag angenommen wird, so wäre die weitere Debatte überflüssig.

Wird dieser Antrag unterstützt?

Hinreichend unterstützt.

Ich bitte darüber abzustimmen und sich zu erheben.

Der Antrag des Abg. Dannenberg ist angenommen.

Art. 6. lautet:

„Die Verhältnisse, bei welchen ein vererbliches Nutzungrecht nur auf eine bestimmte Zahl von Generationen (Leiber) übertragen ist und die darin begründeten Verpflichtungen sind nicht ablösbar. Der Besitzer ist befugt, das ganze Ver-

hältniß durch Rückgabe der übertragenen Gegenstände aufzuheben.

Will der Besitzer von dieser Befugniß Gebrauch machen und können die Partheien sich gütlich nicht vereinigen, so muß der Besitzer sich an die Ablösungs-Commission wenden, welche, falls die Partheien nicht Schiedsrichter wählen, die Verhältnisse zu ordnen, insbesondere den Zeitpunkt der Rückgabe und des Aufhörens der Verpflichtungen des Besitzers zu bestimmen hat."

Zu diesem Artikel 6. sind keine Anträge gestellt worden.

Abg. **Wibel** 1.: Der Ausschuß hat in seinem Berichte bemerkt:

Dem Ausschusse hat es nicht zweifelhaft erschienen, daß eine Verleihung auf Leiber mit Recht als eine Zeitpacht aufgefaßt und daher unter das Ablösungsgesetz nicht gezogen worden ist.

Sollten Fälle vorgekommen sein, wo bei gutspflichtigen Stellen ein solcher Vertrag der Verleihung auf Leiber anstatt des nach dem einschlagenden Colonatrechte nur zulässigen auf Leiber nicht zu beschränkenden Gewinn- oder Auffahrts-Vertrages zwischen dem Gutsherrn und demjenigen, welcher die Stelle antrat, abgeschlossen worden ist, so muß diesem letzteren oder seinen Rechtsnachfolgern der Versuch überlassen bleiben, vor den Gerichten auszuführen und eine Entscheidung darüber zu erwirken: ob ein Vertrag dieser Art Bestand habe oder, zumal nach Aufhebung des gütherrlichen Verbandes, zu seinem und seiner Nachfolger Gunsten das dem wahren Rechte besser entsprechende Verhältniß wieder herzustellen möglich ist. Daß dies geschehen muß, wenn die Thatsache erwiesen wird, ist zwar leicht zu erkennen und es wäre unbedenklich, die Ungültigkeit eines solchen Vertrages im Gesetze auszusprechen. Aber sehr viel schwerer, ja unmöglich ist es, ohne die einzelnen Fälle vor Augen zu haben, die Zweifel zu beseitigen, welche sich gegen die Legitimation des jetzigen Besitzers zur erfolgreichen Anfechtung jener Verträge erheben.

Der Art. 6. wird daher einfach zur Annahme empfohlen.

**Präsident:** Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet, und bitte ich diejenigen Herren, welche Art. 6. annehmen wollen, aufzustehen.

Er ist angenommen.

Art. 7. lautet:

„Die ungemessenen Dienste — (Art. 62. des Entschädigungsgesetzes vom 1849.) — sollen auf den Antrag des Pflichtigen in gemessene verwandelt werden.“

Abg. **Wibel** 1.: Artikel 7. wird vom Ausschuß zur Annahme empfohlen, indem es nicht nöthig scheint, noch ausdrücklich hinzuzufügen, daß die zuerst in gemessene verwandelten Dienste alsdann, wie alle anderen, ablösbar sind.

Es steht zwar nicht ausdrücklich im Gesetze, indessen wird es keinen Zweifel haben.

**Präsident:** Diejenigen Herren, welche Art. 7. annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

Er ist angenommen.

Art. 8. lautet:

„Die Ablösung der Berechtigungen (Art. 1.) wird erwirkt durch die Entschädigung des Berechtigten.“

Abg. **Wibel** 1.: Der Ausschuß beantragt, anstatt der Worte:

„wird erwirkt durch die Entschädigung“

zu setzen:

„geschieht im Wege der Entschädigung“.

Da dieser Artikel im Zusammenhalt mit Art. 12. sonst so verstanden werden könnte, als werde die bisherige Pflichtigkeit nicht schon durch die Bestätigung des Ablösungsvertrages aufgehoben, sondern erst durch die oft auf 20 Jahre hinausgesetzte Zahlung des Ablösungskapitals, während doch dieser Artikel gar keine andere Bedeutung haben soll, als eine Einleitung zu sein zu den folgenden Bestimmungen über die Entschädigung.

**Präsident:** Die Herren, welche dem Antrage des Ausschusses beitreten, daß statt der Worte: „wird erwirkt durch die Entschädigung“ gesetzt werde: „geschieht im Wege der Entschädigung“, bitte ich aufzustehen.

Er ist angenommen.

Art. 9. lautet:

„Die Bestimmung des Betrags der Entschädigung und die Art, wie dieselbe geleistet werden soll, bleibt zunächst der freien Vereinbarung des Berechtigten und des Verpflichteten überlassen.“

Findet eine solche Vereinbarung nicht Statt, so erfolgt die Bestimmung auf den Antrag des zu diesem Antrage Berechtigten (Art. 2.) nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.“

Abg. **Wibel** 1.: Wird zur Annahme empfohlen.

**Präsident:** Diejenigen, welche den Artikel annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Angenommen.

Art. 10. lautet:

„Die Entschädigung wird nach dem reinen Ertrage bestimmt, welchen der Berechtigte von der Berechtigung gezogen hat.“

Bei der Ausmittelung der Entschädigung sollen die in den Art. 19. bis 24. des Entschädigungsgesetzes vom 1849 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zur Anwendung kommen, jedoch ist der im Art. 23. §. 2. angegebene zehnjährige Zeitraum vom Tage der Zustellung des Ablösungs-Antrages zurückzurechnen.“

Abg. **Wibel** 1.: Der Ausschußbericht sagt:

1) Zum ersten Absätze wird vorgeschlagen, den auch im Entschädigungsgesetze Art. 16. Nr. 6. angenommenen Zusatz zu machen:

Zum Reinertrage sind die Einnahmen des Berechtigten nicht zu rechnen, welche die Natur einer Strafe haben,



insbesondere die Strafe wegen versäumter oder verspäteter Erfüllung einer Verpflichtung.

2) Im zweiten Absätze wird beantragt: anstatt: „zehnjährige Zeitraum“ zu setzen: „dreißigjährige Zeitraum“; denn so lautet auch der angeführte Art. 23. §. 2. des Entschädigungsgesetzes, wie es vom Landtage angenommen und von der Staatsregierung publicirt worden ist. Im Entschädigungsgesetze mußte diese Veränderung vorgenommen werden nach Art. 59. Nr. 3. d. des Staatsgrundgesetzes. Hier, wo Berechtigungen anderer Art zur Frage stehen, könnte zwar ein kürzerer Zeitraum der in Geld verwandelten Naturalleistung für die Durchschnittsberechnung ihres Werthes angenommen werden, aber zweckmäßig scheint dies dem Ausschusse doch nicht.“

Zum ersten Antrage des Ausschusses erlaube ich mir der Deutlichkeit wegen die Bemerkung: Es ist hier nur die Rede von den Einnahmen, welche die Natur einer Strafe haben und deshalb wegfallen sollen. Es giebt auch andre, was auch wegfallen soll; dessen geschieht Erwähnung in einem spätern Artikel und es bedurfte hier nur dieses Zusatzes.

**Präsident:** Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet, und so kann ich die Discussion über diesen Artikel für geschlossen erklären. Es sind also hiernach zwei Anträge des Ausschusses gestellt, welche ich der Reihe nach zur Abstimmung bringen werde.

Die, welche wollen, daß zum ersten Absätze in diesem Artikel der Zusatz zu machen sei:

„Zum Reinertrage sind die Einnahmen des Berechtigten nicht zu rechnen, welche die Natur einer Strafe haben, insbesondere die Strafe wegen versäumter oder verspäteter Erfüllung einer Verpflichtung.“

bitte ich aufzustehen. Der Antrag ist angenommen.

Diejenigen, welche wollen, daß statt „10jährige Zeitraum“ gesetzt werde „30jährige Zeitraum“, bitte ich ebenfalls aufzustehen. Der Antrag ist ebenfalls angenommen.

Art. 11 lautet:

„Die näheren Vorschriften für die Ermittlung des Reinertrages und des Geldwerthes sind in dem zweiten Abschnitte angegeben.“

Dieser Artikel ist von dem Ausschusse pure zur Annahme empfohlen worden. Ich bitte die Herren, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen. Er ist angenommen.

Art. 12 lautet:

„Die Entschädigung des Berechtigten erfolgt durch Zahlung einer Capitalsumme.“

Das Capital ist, insofern die Parteien eine andere Verabredung nicht getroffen haben, auch das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen nicht enthält, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der aufzunehmenden Urkunde, beziehungsweise der Bestätigung (Art. 29.) fällig.“

Von dem Ausschusse ist nichts bemerkt. Es würde sich

fragen, in wie fern die gestellten Anträge auf Zahlung des Capitals. . . .

**Abg. Krone:** Ich möchte darauf antragen, daß der Artikel ausgesetzt und zur ferneren Berichterstattung an den Ablösungs-Ausschuß verwiesen werde.

**Abg. Niederding I:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen:

„Uebersteigt das Ablösungs = Capital 200 Thaler, so können jährlich nur 160 Thaler nach Ablauf der 6 Monate zu zahlen verlangt werden. Das Ablösungs = Kapital ist nach Ablauf der 6 Monate mit 4 Proc. zu verzinsen.“

Ich glaube, daß dies sowohl für den Berechtigten, als für den Verpflichteten nicht unpassend sei. Kann der Verpflichtete die Zahlung des Ganzen leisten, so ist nichts zu bestimmen, nur wenn der Verpflichtete noch nicht zahlen kann, soll ihm Hülfe gegeben werden, wenigstens bis zur Errichtung der Amortisationscasse = Summen von 100 Rthlr. kann der Berechtigte auch verwenden und käme man dadurch diesem auch nicht zu nahe.

**Präsident:** Es ist der Antrag des Abg. Krone, daß die Sache nicht weiter diskutiert werde, sondern der Artikel zur Berichterstattung an den Ausschuß zurückgegeben werden solle. Wird dieser Antrag unterstützt? Er ist nicht unterstützt. — Der Antrag des Abg. Niederding I. lautet zu diesem Art. 12:

„Uebersteigt das Ablösungs = Capital 200 Rthlr., so können jährlich nur 100 Thaler nach Ablauf der 6 Monate zu zahlen verlangt werden. Das Ablösungskapital ist nach Ablauf der 6 Monate mit 4 Proc. zu verzinsen.“

Ist der Antrag unterstützt? Ich bitte die Herren, sich zu erheben. Hinreichend unterstützt.

Weitere Anträge sind nicht gestellt worden.

**Abg. Müller:** Ich wollte mir eine Vorfrage erlauben in Beziehung auf die zurückgesetzten Artikel. Ich glaube nämlich als gewiß annehmen zu dürfen, daß die Abgeordneten, weil sie die Consequenzen nicht gleich überschauen, wünschten, daß noch manches zurückgesetzt werden möge. Dem Wunsche wird eher stattgegeben werden können, wenn bestimmt wird, daß wir nur einen mündlichen Bericht verlangen und Morgen fortfahren in der Debatte. Ich möchte den Herrn Präsidenten um eine Entscheidung darüber bitten, ehe wir in der Abstimmung weiter gehen.

**Präsident:** Ich würde das für unbedenklich halten, und glaube, daß, wenn der Ausschuß Montag darüber berichtet, wir uns von der Bestimmung, daß der Bericht zwei Tage vorher vertheilt werden müsse, wie in früheren Fällen, nach der Geschäftsordnung dispensiren können; wenn kein Widerspruch erfolgt, könnte ich voraussetzen, daß die Versammlung dies wolle. Es ist nun der Antrag auf Aussetzung der Debatte eben gestellt, aber nicht unterstützt worden, und ich muß daher jetzt in der Diskussion über diesen Artikel fortfahren. — Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemel-



det und würde ich demnach die Verhandlung über diesen Artikel für geschlossen erklären. Der Antrag des Abg. Nieberding lautet:

„Uebersteigt das Ablösungs-Capital 200 Thaler, so können jährlich nur 100 Thaler nach Ablauf der 6 Monate zu zahlen verlangt werden. Das Ablösungs-Capital ist nach Ablauf der 6 Monate mit 5 Proc. zu verzinsen.“

Das ist als Zusatz zu diesem Artikel beantragt. Ich würde erst diesen Zusatz und dann den Artikel mit oder ohne diesen Zusatz zur Abstimmung zu bringen haben. Ich bitte die Herren, welche den Zusatz annehmen wollen, aufzustehen. — Er ist abgelehnt. —

Diejenigen, welche Art. 12. annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Er ist angenommen. —

Art. 13 lautet:

§. 1. Das Capital besteht:

- a) bei Diensten, welche erweislich aus einem gutsherrlichen Verhältnisse herrühren, in dem sechszehnfachen,
- b) bei anderen Diensten in dem zwanzigfachen,
- c) bei allen anderen Berechtigungen in dem fünfundzwanzigfachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages der Berechtigung.

§. 2. Wenn und insoweit jedoch der Betrag des Capitals, womit eine Rente abgelöst werden kann oder soll, bereits durch Vertrag oder Entscheidung bestimmt ist, bleibt diese Bestimmung maßgebend.

§. 3. Die Rente, in welche das ermittelte oder festgesetzte Ablösungscapital vertragsmäßig verwandelt ist, muß mit dem Betrage jenes Capitals abgelöst werden, insofern der Vertrag andere Bestimmungen nicht enthält.“

Abg. **Wibel I.**: Der Ausschußbericht lautet zu §. 1:

A. Aus den Verhandlungen des konstituierenden Landtages über den Art. 59. des Staatsgrundgesetzes (Seite 1119 folg.) ist bekannt, daß beabsichtigt wurde, dem Art. 59. unter No. 4. den Zusatz zu geben:

Bei Diensten und Naturalprästationen, welche erweislich aus einem gutsherrlichen Verhältnisse herrühren, soll die Entschädigung den 16fachen Betrag des jährlichen Reinertrages nicht übersteigen,

denn, wenn diese Lasten deshalb, weil das früher neben ihnen bestandene Heimfallsrecht schon abgelöst worden sei, unter No. 3. des Gesetzes nicht fallen, also nicht sofort unter Vorbehalt der Entschädigung wegfallen, sondern nach dem Ablösungsgesetze abgelöst werden sollten, so sei doch kein Grund, sie bei dieser Ablösung höher zu stellen. Die Staatsregierung war hiemit rücksichtlich der Dienste einverstanden, verlangte aber Streichung der Worte: „und Naturalprästationen“ weil die Consequenzen einer solchen Bestimmung zu schwer zu übersehen seien, womit aber keineswegs dem präjudicirt sein sollte, daß nicht solche Naturalprästationen

demnachst doch nach dem nur 16fachen Betrage ablösbar gesetzlich erklärt würden. Haben sich nun Consequenzen, wie sie befürchtet wurden, nicht herausgestellt, so muß auch für jene Naturalprästationen jetzt die Ablösbarkeit zum 16fachen Betrage angenommen werden. Namentlich muß eben dasselbe auch gelten von denjenigen Geld- und Naturalgefällen, welche bei Ablösung des gutsherrlichen Verbandes der Sache nach unverwandelt beibehalten wurden, wenn auch in der Ablösungsurkunde eine neue Uebernahme derselben vorkommt. (Motive zum Entschädigungsgesetze, Seite 77 — 78 unter No. 1.)

Es wird daher beantragt, anstatt des §. 1. a. zu setzen:

§. 1. Das Capital besteht:

- 1) in dem sechszehnfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages der Berechtigung.
  - a) bei Diensten, welche erweislich aus einem gutsherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verhältnisse herrühren,
  - b) bei Geld- und Naturalgefällen, welche erweislich aus solchem Verhältnisse unverwandelt herrühren. Der Umstand, daß sie in einem Vertrage über Ablösung des gutsherrlichen Verbandes unter den übernommenen Leistungen des Pflchtigen mit aufgeführt stehen, soll an sich keine Vermuthung gegen ihren unverwandelten Fortbestand begründen.

Zu a war freilich von einem Mitgliede des Ausschusses beantragt:

auch die an die Stelle der Dienste getretenen Dienstgelder oder Leistungen mit hieher zu zahlen. Die Mehrheit im Ausschusse aber hielt dafür, daß dies zu einer weiter greifenden Revision der namentlich in den Münsterischen Kreisen zahlreich abgeschlossenen Ablösungsverträge führen werde, welche das Staatsgrundgesetz ausdrücklich nicht gewollt habe.

B. Nach No. 3. des Art. 59. des Staatsgrundgesetzes sind gewisse zum Theil aus der Leibeigenschaft herrührende Leistungen ohne Entschädigung hinweggefallen. Ebenso ist auch dort bestimmt und im Entschädigungsgesetze berücksichtigt, daß jährliche Renten, welche seit dem 2. August 1830 für solche Leistungen allein oder mit anderen übernommen worden sind, wegfallen oder im letzten Falle reducirt werden sollen. Die für sie vor dem 2. August 1830 übernommenen Renten sind nun ablösbar nach dem gegenwärtigen Gesetze, und es scheint billig, dabei den niedrigsten Ablösungsfuß anzunehmen, so daß es weiter heißen müßte:

c) bei Renten, welche vor dem 2. August 1830 für Leistungen und Lasten übernommen sind, welche nach Art. 59. Ziffer 2. a. — d. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sind.

C. Ueber den Ablösungsfuß bei Erbpachten u. s. w. werden zu Art. 23. besondere Anträge gestellt werden, und wird daher hier weiter zu sagen sein:

2. bei Erbpachten und den im 3. Abschnitt dieses Gesetzes ihnen gleichgestellten Verhältnissen, in dem — bis — fachen nach den Bestimmungen des Art. 23.

D. Für alle anderen Berechtigungen hat der Entwurf den 25fachen Betrag festgesetzt. Der Zinsfuß ist in diesem Gesetze, wie im Entschädigungsgesetze, (und wohl mit Recht) überall zu 4 Proc. angenommen worden. Aber in der betriebsamen Hand hat das baare Capital einen höheren Werth, und mit dem Zinsgenusse begnügt sich nur derjenige, welcher nicht in der Lage ist, das Capital auszubeuten. Freilich ist dafür der Besitz einer Grundrente weit weniger Gefahr des Verlustes verknüpft und mit Mühe und Kosten der Kapitalbelegung u. s. w. nicht verbunden. Dagegen aber fehlt bei ihnen die Leichtigkeit in der Verfügung über den Capitalwerth, in der Ortsverlegung desselben, so wie die Möglichkeit der säumigen Schuldner mit einem anderen, viele zerstreute mit einem Einzigen nach Belieben zu vertauschen.

Zudem fordert die Nationalökonomie Erleichterung der Entlassung des Grund und Bodens. Aus allen diesen Gründen neigt sich der Ausschuss zu dem Antrage:

3. in dem zwanzigfachen bei allen anderen Diensten, Naturalgefallen und anderen Berechtigungen.

**Präsident:** Ich glaube, Sie werden mit dem Bericht-

erstatter darin einverstanden sein, daß zunächst der §. 1 der Diskussion unterliege.

**Abg. Strackerjan:** Ich möchte vorschlagen, daß der Art. 23. mit in die Diskussion hineingezogen werde, weil in dem Antrage des Ausschusses darauf Bezug genommen ist.

**Präsident:** Es wird von Seiten des Berichterstatters das Vorläufige hierauf erklärt werden.

**Abg. Wibel I.:** Ich habe nichts dagegen, meine Herren, und glaube, daß es den Umständen angemessen sein wird, wenn wir die Angelegenheit in die Diskussion hineinziehen. Es ist nicht zweifelhaft, daß man bei der Bestimmung die man dort trifft, die Verhältnisse, die hier vorliegen, im Auge haben muß. Ich muß mir dann aber die Bemerkung, erlauben, daß es dann für heute wohl ein kühner Griff sein möchte, nämlich ein zu kühner Angriff, dawir nach der Uhr nahe bei dem Schlusse der Sitzung sind, und wir thäten besser die Diskussion bis Morgen zu verschieben, als nachher in der Debatte abrechnen zu müssen.

**Präsident:** Dagegen will ich meiner Seits nichts erinnern.

Demnach meine Herren, haben wir Montag um 10 Uhr Sitzung. Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der heutigen Verhandlung. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 20 Minuten nach 1 Uhr.)